



**Newsletter** [Schule & Recht]

**1/2011**

Österreichische Gesellschaft  
für Schule und Recht

Mit freundlicher Unterstützung  
**bm:uk**

# 1/2011

## Inhalt

Das Wort des Präsidenten .....	3
Aus der Redaktion .....	4
Informationen aus dem Vorstand .....	5
Die Mitglieder des ÖGSR Vorstandes.....	5
Termine / Stellungnahmen / Neue Mitglieder / Schulrechtspreis - Richtlinien .....	6
Schulrechtspreis 2010 .....	7
- Österreichisches Schulrecht. Ein Handbuch, B. Wieser .....	7
- Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre Rolle im Schulwesen, M. Lamprecht .....	10
- Die Gemeinde als Schulerhalter, M. Burtscher .....	14
Werteerziehung durch Religions- und Ethikunterricht, K.H. Auer .....	17
Gespräche zur Hochschulentwicklung .....	19
- Gespräch mit AL Mag. Christian Rubin .....	19
- Gespräch mit Dr. Andreas Schnider .....	22
Vorstandssitzung in Gols .....	24
Das Kulturwochenende im Burgenland .....	25
Fortbildungstagung „Standardisierte Reifeprüfung“.....	28
- Begrüßung des Präsidenten .....	30
- Der rechtliche Rahmen, G. Münster .....	33
- Rolle und Aufgaben des BIFIE, G. Friedl-Lucyshyn .....	41
Termin-Aviso Symposium 2012.....	55

## Impressum

S&R [Schule&Recht] erscheint halbjährlich.

### **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:**

*Herausgeberin und Medieninhaberin:* Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht

*Sitz:* Wien

### **Offenlegung der Blattlinie gemäß § 25 Abs. 4 Mediengesetz:**

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Die Publikation dient der Information der Mitglieder der ÖGSR und bietet eine Diskussionsplattform.

### **Redaktion:**

Dr. Birgit Leitner

### **Manuskriptbearbeitung und Lektorat:**

Dr. Birgit Leitner und Mag. Rosemarie Rossmann

Für den Inhalt der Beiträge trägt ausschließlich die jeweilige Autorin bzw. der jeweilige Autor die Verantwortung.

Hergestellt im bm:ukk

ISSN 1992-5972

## Das Wort des Präsidenten



Liebe Leserinnen und Leser,  
liebes Mitglied der ÖGSR!

In der Generalversammlung der ÖGSR wurde ein neuer Vorstand für die nächsten vier Jahre gewählt.

Es ist dies nun die dritte Funktionsperiode, für die damit die wesentlichen Verantwortlichkeiten für die kommenden vier Jahre festgelegt wurden. Vieles haben wir in den letzten Jahren weiter entwickelt bzw. neu gestaltet.

In der Anfangszeit ging es um die ersten gemeinsamen Schritte, um den Aufbau, die Strukturen und die ersten Veranstaltungen. In der zweiten Periode wurde das Profil geschärft, Routine gefunden, Projekte – wie z. B. die Einführung eines Schulrechtspreises - entwickelt und erfolgreich durchgeführt. Was erwartet uns jetzt in den nächsten vier Jahren?

Ist die Arbeit in der ÖGSR nun zum Fortschreiben von inzwischen Bewährtem geworden? Dies wäre ja auch schon sehr viel und bedeutsam, wenn ich an die Symposien, Fortbildungsveranstaltungen, Bildungsreisen, Kulturwochenenden und an den Newsletter denke, oder gibt es weitere Entwicklungen, die gemeinsam und systematisch aufzugreifen und anzugehen wären?

Der neue Vorstand hat sich am 23. Mai 2011 zum ersten Mal in der neuen Zusammensetzung getroffen. Die neuen Mitglieder werden in diesem Newsletter genannt, mit den anderen gilt es, in bewährter Weise den erfolgreichen Weg weiter zu gehen, die Dynamik in dieser Gruppe zu nützen und vor allem auch, die Ideen aller Mitglieder einzubeziehen. Wir vom Vorstand freuen uns wirklich auch über DEINE Anregung. Ich erlaube mir, die persönliche Bezeichnung zu wählen, um das direkte Angesprochensein der Leserin und des Lesers herzustellen!

Manchmal sind es scheinbar kleine Dinge, die jedoch gerne aufgegriffen und umgesetzt werden. Ein Beispiel gefällig? Ein Mitglied hat angeregt, für die Teilnahme an den Symposien oder Fortbildungsveranstaltungen eine Teilnahmebestätigung auszustellen. Die Umsetzung dieses Vorhabens wird derzeit entwickelt.

Und sonst? Wenn andere vielleicht schon Ferien machen – und wenn andere vielleicht noch Ferien haben, setzt sich der erweiterte Vorstand einmal zu Beginn der Sommerwochen und ein weiteres Mal an deren Ende – einmal in Tirol, einmal im Burgenland - zusammen, um neben der intensiven Alltagsarbeit auch einen Entwicklungsplan für die nächsten Jahre zu erstellen. Ideen dafür parat? Wir freuen uns über jede Anregung. Bitte meldet euch

damit bei einem der Vorstandsmitglieder.  
Die ÖGSR ist so lebendig, wie DU dich einbringst!

Neu ist auch die Redaktion dieses Newsletters, der hier in Ihrer Hand liegt. MR Mag. Angelika Schneider hat in diesem Bereich in der abgelaufenen Funktionsperiode hervorragende Arbeit als Chefredakteurin geleistet. Ihr und Ihrem Team gebührt für diesen nachlesbaren Einsatz und für viele andere, nicht so sichtbare Dinge im Hintergrund, die sie mitgetragen hat, großer Dank!

Sie hat nun diese Aufgabe an ein neues Team übergeben, das Dr. Birgit Leitner aus Kärnten leiten wird. Ihnen wünsche ich, dass der Newsletter weiter so gefragt ist wie bisher und dass immer mehr DirektorInnen und SchulaufsichtsbeamtInnen auch außerhalb des ÖGSR ihr Interesse daran bekunden, um schulrechtlich vertieft informiert zu werden.

Damit dies auch gut gelingen kann, bist DU gefragt mit deinem Beitrag, sei es mit einem schulverwaltungsbezogenen, einem bildungspolitischen, einem rechtswissenschaftlichem oder einem rechtsphilosophischen Schwerpunkt oder aber auch mit einem starken Praxisbezug.

Je vielfältiger die Artikel sind, desto größer kann die Leserschaft werden.

Ich jedenfalls freue mich, auch in der dritten Amtsperiode“ zweimal im Jahr ein Heft mit interessanten Beiträgen in der Hand zu halten, die zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Thema anregen, das nun auch auf dem Cover hervorstechen soll, um diesen Newsletter von anderen Newslettern, die durch den Internetaum fast inflationär flattern, zu unterscheiden und abzugrenzen.

Das ist unser Thema: Schule und Recht.

Damit das Recht noch tiefer alle stützt und schützt, die in der Schule zusammenarbeiten und zusammenleben!  
Damit dies möglich ist: Viel Zeit und gute Gedanken beim Studium dieser Ausgabe.

Ich wünsche Ihnen allen eine besinnliche Adventzeit, ein erfolgreiches und gesundes Neues Jahr und freue mich auf ein Wiedersehen beim Symposium im Jänner.

Ihr

Markus Juranek

Univ.-Doz. HR Dr. Markus Juranek ist Rektor der Pädagogischen Hochschule in Tirol sowie habilitiertes Mitglied am Institut für öffentliches Recht der Universität Innsbruck.

Zahlreiche Publikationen, insbesondere das zweibändige Werk „Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und Europa“.

Mail: markus.juranek@ph-tirol.ac.at

## Aus der Redaktion

Liebe Mitglieder der Gesellschaft für Schule und Recht, geschätzte Leserinnen und Leser!

Mit großem Interesse an schulrechtlichen Fragestellungen habe ich die Koordination der ÖGSR Publikationen übernommen. Es freut mich auch, dass meine Kollegin Mag. Rosemarie Rossmann zugesagt hat, mir bei dieser gestaltend und beratend zur Seite zu stehen.

Seit Beginn meiner Tätigkeit in der Schulaufsicht habe ich mich mit den Gesetzestexten vertraut gemacht, informiere mich regelmäßig über die Veröffentlichungen der Juristinnen und Juristen zu Fragen des Schulrechtes und verstehe die rechtlichen Grundlagen als verbindliche Vorgabe für die professionelle Führung der Amtsgeschäfte und für die auch interdisziplinär zu führende Auseinandersetzung mit der Gesetzesmaterie als Instrument der Qualitätssicherung in Schulbelangen.

Als gelernte Mathematiklehrerin und Religionspädagogin habe ich Erfahrungen gesammelt einerseits in der Gestaltung von Prozessen der Analyse, der Modellbildung und der strukturierten Dokumentation und andererseits mit der reflektierenden und differenzierenden Auseinandersetzung mit philosophischen, ethischen und religiösen Fragestellungen.

Mit dem Qualitätsmanagement in der LehrerInnenbildung habe ich mich im Rahmen meiner Dissertation an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in den Fachbereichen Schulpädagogik und Organisationsentwicklung und im Führungskräftelehrgang „Management und Theologie“ in Saarbrücken befasst. Sehr gern stelle ich mich mit meinen damit erworbenen Kompetenzen und auch mit einem Teil meiner Zeit für die Redaktion des Newsletters „Schule und Recht“ zur Verfügung, auch im Wissen, dass diese Zeitschrift von der Expertise und der Bereitschaft ihrer Mitglieder lebt, über aktuelle Aktivitäten, neue Erkenntnisse, Publikationen und fachspezifische Entwicklungen zu berichten.

Dankbar habe ich die Informationen und die Vorlagen zur Herstellung des Newsletters von MR Mag. Angelika Schneider und Frau Silvia Schiebinger übernommen und weiß die bisherigen engagierten und kompetenten Tätigkeiten zu schätzen und bin für das Angebot zur Einbegleitung in die Redaktionsarbeit dankbar.

Im Rahmen der Vorstandssitzung am 23. Mai 2011 wurde beschlossen, dass sich das Layout des Newsletters als „Markenzeichen“ bestens bewährt hat und daher erhalten bleibt, ebenso der Aufbau und die Formatierungen. Selbstverständlich nehme ich Vorschläge zur Weiterentwicklung der Zeitschrift gerne entgegen und bringe diese in den Vorstandssitzungen ein.

Die herzliche Einladung an alle Mitglieder, aber auch an

die Fachkollegenschaft zur Mitgestaltung des Newsletters bleibt, bitte übermitteln Sie mir die Beiträge am besten gleich mit Foto per Email. Gerne übernehme ich dann die Formatierung und die Bearbeitung für die Zeitschrift.

In bewährter Weise werden in dieser Ausgabe die ÖGSR Veranstaltungen dokumentiert und Informationen zum Vereinsgeschehen in einem Kurzbericht aus den Vorstandssitzungen weiter gegeben. Diesmal wird auch das nun schon obligate Symposium am 25. Jänner rund um das Thema „Kinderrechte und Schule“ angekündigt.

Hervorzuheben ist ebenfalls die Verleihung des ersten ÖGSR Schulrechtspreises 2010 an Univ.-Prof. Dr. Bernd Wieser und Mag. Michael Lamprecht. Beide geben in Kurzfassungen Einblick in ihre schulrechtliche Arbeiten. Mag. Marlene Burtscher stellt ihre eingereichte Diplomarbeit auch vor.

Die Powerpointpräsentationen zu den Referaten von MR Dr. Gerhard Münster und LSI Mag. Gabriele Friedl-Lucyshyn geben einen guten Überblick über die Schwerpunkte bei der Fortbildungsveranstaltung „Standardisierte Reife- und Diplomprüfung“ am 7. April 2011 in Wien, auch die einleitenden Worte dazu von unserem geschätzten Präsidenten Dr. Juranek sind abgedruckt, sie führen wie immer informativ und neugierig machend ins Thema ein. In seinem Grußwort berichtet er auch über die Änderungen im Vorstand und gibt Ausblick auf seine nun schon dritte Amtsperiode als Präsident.

In bewährter Weise stellt uns Univ.-Prof. MMMag. DDr. Karl Heinz Auer seine umfassende Expertise über die rechtlichen Zugänge zum Ethikunterricht vor und leistet damit einen Beitrag zur fachlichen Diskussion auf höchstem Niveau.

Über den Entwicklungsprozess im Zusammenhang mit der Hochschulwerdung gibt AL Mag. Christian Rubin Auskunft und über das Projekt „PädagogInnenbildung Neu“ informiert Dr. Andreas Schnider als Leiter der Umsetzungsgruppe.

Mit liebem Gruß und guten Wünschen für eine friedliche und freudvolle Adventzeit freue ich mich auf Ihren Beitrag im nächsten Newsletter!  
Bitte den Redaktionsschluss am 15. Mai 2012 vormerken!

Birgit Leitner, Publikationskoordinatorin der ÖGSR



Prof. Mag. rer.nat. Dr. phil. Birgit Leitner ist Leiterin des Bischöflichen Schulamtes der Diözese Gurk und Fachinspektorin für den katholischen Religionsunterricht beim Landesschulrat für Kärnten

[birgit.leitner@kath-kirche-kaernten.at](mailto:birgit.leitner@kath-kirche-kaernten.at)  
0676 8772 1050 bzw. 0463 57770 1050

## Informationen aus dem ÖGSR Vorstand



Mag. Michael Fresner leitet die Abteilung für dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten der Pflichtschullehrkräfte im Landesschulrat für Steiermark.

Liebe Mitglieder der ÖGSR!

Gerade im Herbst erhalte ich zahlreiche Veranstaltungsprogramme von Fachseminaren, Tagungen und Lehrgängen. Interessante Rechtsgebiete und Probleme werden von Experten vorgestellt und besprochen. Leider auch zu einem angemessenen Preis. Unter € 400,- finde ich kaum ein Angebot. Bei schulrechtlichen Themen geht es meiner Brieftasche besser, da unsere ÖGSR bekanntlich jährlich ein ganztägiges Symposium und eine Fortbildungsveranstaltung mit hochkarätigen Vortragenden - für die Mitglieder kostenlos - veranstaltet.

Viele positive Reaktionen zeigen, dass diese Veranstaltungen eine gute Investition waren und weiterhin sind. Stolz dürfen wir auch auf unseren Schulrechtspreis sein. Er animiert zur akademischen Auseinandersetzung mit schulrechtlichen Fragestellungen und gibt Impulse für unsere tägliche Arbeit.

So ist unser Jahresbudget, das überwiegend aus den Mitgliedsbeiträgen gefüllt wird, gut angelegt.

Für einen Kassier unvermeidlich, darf ich daher ersuchen, allenfalls offene Beträge auf unser Konto bei der **Bank Austria, BLZ:12000, Kontonummer: 51380 850 601** zu überweisen.

**Bitte beachten Sie, dass der Mitgliedsbeitrag für 2012 auf € 35,- erhöht wurde.**

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie für heuer bereits Ihren Beitrag geleistet haben, schicken Sie einfach ein E-Mail an [michael.fresner@lss-stmk.gv.at](mailto:michael.fresner@lss-stmk.gv.at).

Ich darf Sie einladen, den beiliegenden Erlagschein für Ihre Zahlungen zu benutzen.

Nachdem unser Budget überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen gespeist wird, darf ich Sie bitten, zu überlegen, ob Sie nicht die Möglichkeit haben, Sponsoren und potentielle weitere Mitglieder anzusprechen.

Wir haben dankenswerterweise treue Unterstützer.

Um unseren finanziellen Spielraum für weitere attraktive Angebote zu erhöhen, wären aber weitere Sponsoren und natürlich auch neue Mitglieder herzlich willkommen.

Für geleistete und zukünftige Mitgliedsbeiträge und Sponsorgelder darf ich herzlich Danke sagen und Ihnen ein gutes und erfolgreiches Jahr 2012 wünschen.

Mag. Michael Fresner, Kassier im ÖGSR Vorstand

## Die Mitglieder des ÖGSR Vorstandes

Dr. Markus **Juranek**, Präsident  
Dr. Jutta **Zemanek**, Vizepräsidentin  
Mag. Michael **Fresner**, Kassier  
Dr. Helma **Safron**, Schriftführerin

Die ÖGSR Landeskoordinator/inn/en

Dr. Friedrich **Freudensprung** – Niederösterreich  
Dr. Christine **Gmeiner** – Vorarlberg  
Dr. Johann **Kepplinger** – Oberösterreich  
DDr. Erwin **Konjecic** – Salzburg  
Mag. Bruno **Kremer** – Wien  
Mag. Claudia **Gaisch** – Steiermark, derzeit karenziert  
Mag. Martin **Kremser** – Steiermark, Vertretung  
Dr. Reinhold **Raffler** – Tirol  
Mag. Sandra **Steiner** – Burgenland  
Dr. Peter **Wieser** – Kärnten

Die ÖGSR Bereichsverantwortlichen

MMMag. DDr. Karl Heinz **Auer**,  
Referent für Forschungsangelegenheiten.  
Dr. Helma **Safron**,  
Referentin für Fort- und Weiterbildung.  
Mag. Helene **Schütz-Fatalin**,  
Organisationsreferentin.  
Mag. Michael **Fuchs-Robetin**,  
Referent für Öffentlichkeitsarbeit.  
Dr. Birgit **Leitner**,  
Publikationskoordinatorin.  
Mag. Christa **Wohlkinger**,  
Referentin für internationale Kontakte und  
Organisationsreferentin.  
Mag. Andreas **Mazzucco**,  
Koordinator der Landesschulratsdirektor/inn/en.  
Dr. Winfried **Schluifer**,  
Referent für Angelegenheiten der Kirchen- und  
Religionsgesellschaften.  
SC i.R. Dr. Felix **Jonak**,  
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren.  
Dr. Monika **Schillhammer**,  
Bildungsreferentin.

Die ÖGSR Rechnungsprüfer

Mag. Markus **Loibl**, 1. Rechnungsprüfer  
Mr. Mag. Erich **Rocher**, 2. Rechnungsprüfer

Stellvertreter/innen von Mitgliedern des Vorstandes

Dr. Stephan **Nagler**,  
Stellvertreter des Kassiers.  
Elisabeth **Kaiser-Pawlistik**,  
Stellvertreterin der Schriftführerin.

## TERMINE 2011/12

16.-18.09.2011	Kulturwochenende in Gols
11.-15.10.2011	Bildungsfahrt nach Litauen
30.11.2011	Punshüttentreffen, Wien
01.12.2011	Vorstandssitzung, Wien
24.01.2012	Vorstandssitzung, Wien
25.01.2012	Symposium, Wien
25. 04.2012	Vorstandssitzung, Wien
26. 04.2012	Fortbildungsveranstaltung Wien

## STELLUNGNAHMEN

von Dr. Felix Jonak, Referent für  
Gesetzesbegutachtungsverfahren im ÖGSR Vorstand

Im Auftrag der ÖGSR erstellt Felix Jonak die  
Stellungnahmen im Begutachtungsprozess zu aktuellen  
Gesetzesänderungsverfahren:

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden.

Begutachtung zu Zl . BMUKK-637/0150-III/2011  
Ende der Begutachtungsfrist: 06.09.2011

2. Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen Dienstrechts-Novelle 2011, Pädagogische Hochschulen.

Begutachtung zu Zl . BKA-920.196/0002-III/1/2011  
Ende der Begutachtungsfrist: 24.11.2011

Die Begutachtungen können auf der Homepage des Bundeskanzleramtes eingesehen werden:

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

## NEUE MITGLIEDER



zusammengestellt von  
Elisabeth Kaiser-Pawlistik.  
Sie ist stellvertretende Schriftführerin im  
erweiterten ÖGSR Vorstand und arbeitet  
in der Abteilung III/3 des BMUKK.

Mag. Martin Kremser, LSR f. Steiermark, 25.01.11

Mag. Julia Wendt, LSR Tirol, 25.01.11

Mag. Bernhard Guth, BMUKK, 10.03.11

Dr. Annette Höfferl, HAS Friesgasse 4, 10.03.11

Mag. Barbara Wiesner, PH Steiermark, 10.03.11

DDr. Bernd Wieser, Uni Graz, 23.05.11

Mag. Agnes Totter, HS Kirchbach, 16.09.11

Dr. Mirella Hirschberger- Olinovec, LSR Kärnten, 16.09.11

Dr. Robert Holdhaus, HLA Baden, 01.12.2011

Dr. Madeleine Lenz, 01.12.2011

MR Mag. Walter Olensky, BMUKK, 01.12.2011

## ÖGSR Recht macht Schule

### Richtlinien für die Verleihung des ÖGSR Schulrechtspreises

gemäß Vorstandsbeschluss  
vom 10.12.2008 und 13.05.2009

1. Mit dem Schulrechtspreis der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht werden Arbeiten auf dem Gebiet schulrechtlicher, rechtswissenschaftlicher, rechtspolitischer und allgemein interessierender Fragen im Kontext von Schule und Recht ausgezeichnet, die geeignet sind, das Verständnis für neue Entwicklungen im Bereich Schule und Recht sowie eine gesellschaftliche Sensibilisierung für schulrechtsrelevante Themen zu fördern.
2. Die Beurteilung der Preiswürdigkeit der eingereichten bzw. vorgeschlagenen Arbeiten erfolgt durch eine – jährlich vom erweiterten Vorstand festzulegende – Begutachtungskommission, die ihre Preisvorschläge dem Vorstand der ÖGSR vorlegt, der unter Ausschluss des Rechtsweges die Preiszuteilung beschließt.
3. Für die Auszeichnung mit dem ÖGSR-Schulrechtspreis kommen sämtliche Arbeiten und Publikationen von hervorragendem Niveau und besonderer und richtungsweisender Bedeutung für die unter 1 angeführten Bereiche in Frage.
4. Die Arbeiten müssen jeweils bis spätestens 30. September eines jeden Vorjahres der Preisverleihung beim Vorstand der ÖGSR, 1010 Wien, Freyung 1, eingereicht werden. Ein Antrag kann vom Verfasser eines solchen Textes oder als Vorschlag von einem ÖGSR Mitglied eingebracht werden.
5. Der ÖGSR – Schulrechtspreis wird jeweils im Rahmen des jährlichen Symposiums der ÖGSR verliehen und ist mit € 700,00 dotiert.

HR Univ. Doz. Mag. Dr. Markus Juranek, Präsident

**Die nächste Einreichfrist für den Schulrechtspreis 2012 ist 30.09.2012**, die Einsendungen bitte an die Email Adresse von Präsident HR Juranek senden:

[markus.juranek@ph-tirol.ac.at](mailto:markus.juranek@ph-tirol.ac.at)

## SCHULRECHTSPREIS 2010

# Österreichisches Schulrecht. Ein aktuelles Handbuch.



Vortrag von Bernd Wieser  
anlässlich der Verleihung des  
Schulrechtspreises 2010  
durch die ÖGSR.

In Österreich besuchen gegenwärtig rund 1,2 Millionen Schülerinnen und Schüler die Bildungseinrichtungen der Primar- oder Sekundarstufe, landläufig formuliert: die Volksschule oder die Hauptschule bzw. Mittelschule. Den Unterricht erteilen circa 120.000 Lehrerinnen und Lehrer. In hunderttausenden österreichischen Familien ist „die Schule“ eine nicht unwesentliche Determinante des täglichen Familienlebens. Es gibt wohl nur wenige Personen, die nicht irgendwie von ihren „Auswirkungen“ betroffen sind. Nicht nur (wenngleich auch) im Zusammenhang mit Leistungsbeurteilungen sind alle in den Lebensbereich „Schule“ eingebundenen Beteiligten häufig auch mit Rechtsfragen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass es in Österreich lange Zeit an einer aktuellen systematisch-zusammenfassenden Darstellung des Schulrechts auf wissenschaftlichem Niveau gefehlt hat. Der Autor dieser Zeilen ist vor geraumer Zeit daran gegangen, dieses Manko zu beheben. Geplant war und ist ein Handbuch des österreichischen Schulrechts. Die Fülle des Stoffes hat ihn dazu bewogen, das Werk etappenweise in vier Bänden erscheinen zu lassen. Band 1 ist im Herbst vorigen Jahres erschienen; das Buch wurde mit dem Schulrechtspreis 2010 der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht ausgezeichnet. Band 2 ist am Anfang dieses Jahres gefolgt. Die noch fehlenden Bände 3 und 4 sollen zügig in den folgenden Jahren erscheinen.

Der Autor folgt hiermit der freundlichen Einladung der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht, sein Werk an dieser Stelle kurz vorzustellen. Nachstehende Präsentation ist also zum Teil eine Inhaltsangabe, soll aber insbesondere auch der Frage der wissenschaftlichen Systembildung gewidmet sein. Bei der Inangriffnahme des Projekts ging es zunächst darum, das Schulrecht als solches begrifflich zu fassen und derart äußerlich von anderen Materien abzugrenzen. Praktisch gesehen hieß dies, letztgenannte Materien dergestalt aus der Bearbeitung auszuschneiden.

Das österreichische Schulrecht kann als die Gesamtheit der, die Aufgabe, die Organisation und den Betrieb von Schulen regelnden Rechtsnormen definiert werden. Unter „Schulen“ sind hierbei nur jene Einrichtungen zu verstehen, für die das Verfolgen pädagogischer und erzieherischer Ziele kennzeichnend ist (vgl. Art. 14 Abs. 6 B-VG); nicht dazu zählen jene Anstalten, in denen Gegenstand der Unterweisung nur die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten ist, wie zB Tanzschulen oder Skischulen.

Schulrecht in dem, im Handbuch unterlegten Sinn konzentriert sich auf die Schule in der vorstehend dargelegten eigentlichen Bedeutung des Wortes. Das sogenannte Erziehungswesen einschließlich der Schülerheime, das Kindergarten- und Hortwesen sowie das sogenannte Volksbildungswesen – alle diese Bereiche haben in der Bundesverfassung eine kompetenzrechtliche Sondernormierung erfahren – werden nicht behandelt. Traditionell nicht zum Schulrecht zählt das LehrerInnen-dienst- und -personalvertretungsrecht. Eine Präsentation dieses Rechtsbereichs würde ein eigenes Handbuch erfordern und muss daher unterbleiben. Gleichfalls ausgeklammert bleibt schließlich das Recht der LehrerInnen-ausbildung, welches nunmehr in Gestalt der Pädagogischen Hochschulen auch in Bezug auf die PflichtschullehrerInnen gleichsam definitiv in den tertiären Bildungssektor überführt worden ist.

Der verbleibende Rechtsstoff ist freilich umfangreich genug. Dessen Verteilung auf vier Bände ging von folgenden Überlegungen aus: Schon kompetenzrechtlich vorgegeben, unterscheidet die österreichische Rechtsordnung zwischen dem sogenannten allgemeinen Schulwesen und dem land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen. Letzterer Bereich ist im fachwissenschaftlichen Schrifttum vollkommen unterbeleuchtet; einschlägige Aufsätze muss man wahrlich mit der Lupe suchen. Im Rahmen des vorliegenden Handbuchs soll das land- und forstwirtschaftliche Schulrecht wieder stärker ins Bewusstsein gehoben werden. Es wird die Tetralogie als Band 4 beschließen und abrunden.

Innerhalb des allgemeinen Schulwesens kann man folgende Blöcke unterscheiden: Es ist zunächst das Faktum in den Blick zu nehmen, dass das Schulwesen schon auf Verfassungsebene eine eingehende Normierung erfahren hat; man kann von einer „Schulverfassung“ sprechen (dazu gleich mehr).

Innerhalb des einfachgesetzlichen Schulrechts – dieses verteilt sich bekanntlich nach den Regeln der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art. 14 B-VG) auf Bundes- und Landesgesetze – kann man zwei magistrale Rechtsbereiche herausheben, die jeweils durch eine zentrale Kodifikation dominiert werden: das Schulorganisationsrecht (mit dem Schulorganisationsgesetz des Bundes in der Mitte) und das Schulunterrichtsrecht (mit dem Schulunterrichtsgesetz des Bundes im Zentrum). Daneben existiert eine Vielzahl von – eben einer Sys-

tematisierung harrenden – schulrechtlichen Bundes- und Landesgesetzen, die hier als schulrechtliche Nebengesetze bezeichnet werden.

Sowohl die inhaltliche Gewichtigkeit als auch der schiere Umfang legten es nahe, den beiden genannten zentralen Rechtsbereichen je einen eigenen Band zu widmen.

Das Schulorganisationsrecht ist, wie erwähnt, bereits als Band 2 des Handbuchs erschienen;

Band 3 – Schulunterrichtsrecht – wird unter Anwendungsgesichtspunkten zweifellos der zentrale Teil des Gesamtwerkes werden. In Band 1 – dem im Vorjahr erschienenen „Auftaktband“ – wurden die verfassungsrechtlichen Grundlagen des österreichischen Schulwesens mit den wie oben definierten schulrechtlichen Nebengesetzen zusammengespannt. Von ihm soll im Folgenden nur mehr die Rede sein. Band 1 zerfällt in zehn Kapitel.

Begreiflicher Weise als **Kapitel 1** an die Spitze gestellt wurde der (ausgedehnte) Abschnitt über die verfassungsrechtlichen Grundlagen. Die eminente gesellschaftspolitische Bedeutung des Schulwesens in Verbindung mit dem allgemeinen Hang des österreichischen Verfassungsgesetzgebers zu kasuistischen Detailregelungen hat dazu geführt, dass die Verfassung von einem ausgedehnten Netz von, die Schule betreffenden Regelungen durchzogen ist. Insbesondere die jüngste Schulverfassungsnovelle BGBl I 2005/31 hat den einschlägigen Normenbestand um grundlegende, das „Wesen“ der Schule definierende Bestimmungen weiter angereichert. Insgesamt kann daher für die österreichische Rechtsordnung von einer Schulverfassung gesprochen werden, freilich nicht im Sinne eines eigenen Bundesverfassungsgesetzes oder auch nur eines geschlossenen Abschnittes innerhalb der zentralen Verfassungsurkunde, sondern als gedankliche Klammer der, sich in Streulage befindlichen, schulrechtlichen Regelungen auf Verfassungsebene.

Die Darstellung der österreichischen Schulverfassung beginnt mit der Präsentation der, auf das Schulwesen bezüglichen, grundlegenden Bestimmungen und Werte. Unter „Kompetenzverteilung im Bundesstaat“ wird anschließend die Verteilung der schulrechtlichen Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung (Verwaltung) zwischen Zentralstaat (Bund) und Gliedstaaten (Ländern) abgehandelt. Den organisationsrechtlichen Grundlagen, konkret, den (speziellen) Schulbehörden des Bundes – geregelt in einem eigenen Unterabschnitt des B-VG – ist der nächste Abschnitt gewidmet.

Eine ausgedehnte Präsentation erfahren sodann die auf das Schulwesen bezüglichen grundrechtlichen Garantien. Abgeschlossen wird das Kapitel mit einer knappen Vorstellung der europarechtlichen Vorgaben für das österreichische Schulsystem.

**Kapitel 2** des Bandes behandelt die Organisation der Schulverwaltung. Art. 81a B-VG richtet für die Schulverwaltung des Bundes eine besondere Behördenstruktur

ein. Auf dieser Grundlage regelt das Bundes-Schul-aufsichtsgesetz die Zuständigkeit der Behörden für die Verwaltung und die Aufsicht des Bundes auf dem Gebiet des Schulwesens (Schulbehörden des Bundes) sowie die Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken. In Ausführung der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben wird die Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes vom zuständigen Bundesminister (derzeit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur), den ihm unterstehenden Landesschulräten und den diesen unterstehenden Bezirksschulräten besorgt.

Das in Rede stehende Gesetz normiert die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden des Bundes; dies wird zunächst abgehandelt.

Umfangreiche Regelungen widmet das Gesetz sodann der Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken; diese werden in einem anschließenden Kapitel nachgezeichnet.

In einem abschließenden Abschnitt werden „Sonderinstitutionen“, insbesondere das erst kürzlich eingerichtete BIFIE, kurz präsentiert.

**Kapitel 3** des Buches ist der umfangreichste Abschnitt; es ist dem Schulerhaltungsrecht gewidmet. Einschlägige gesetzliche Regelungen sind bis heute lediglich für die öffentlichen Pflichtschulen – u.zw. entsprechend der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG) in Gestalt des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes des Bundes sowie von ausführungsgesetzlichen Vorschriften der Länder – getroffen worden; für die öffentlichen mittleren und höheren Schulen steht eine entsprechende bundesgesetzliche Normierung noch immer aus.

In diesem Rahmen wird zunächst darauf eingegangen, wer gesetzlicher Schulerhalter für die (einzelnen Typen von) öffentlichen Pflichtschulen ist. Die Errichtung von öffentlichen Pflichtschulen, d.h. deren rechtliche Begründung, ist Thema des anschließenden Abschnittes. Die gesetzlichen Regelungen über Schulbau und -benützung sind Inhalt eines weiteren Kapitels. Im Folgenden geht es um die Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen und verwandte Regelungen. Ausführlich werden sodann die Vorschriften über die Festsetzung von Schulsprengeln einschließlich jener betreffend den sogenannten sprengelfremden Schulbesuch beleuchtet. Ähnlich umfangreich werden abschließend die Bestimmungen über die Kostentragung für die Schulerhaltung dargestellt.

**Kapitel 4** behandelt das Privatschulrecht. In Ausführung von Art. 17 Abs. 2 StGG (Privatschulfreiheit) und Art. 14 Abs. 7 B-VG (Verleihung des Öffentlichkeitsrechts) sind nähere Vorschriften im Privatschulgesetz getroffen worden. Das genannte Bundesgesetz regelt zunächst die Voraussetzungen für die Errichtung und Führung von Privatschulen; darauf wird in einem ersten Abschnitt eingegangen. Im Folgenden wird die Verleihung des

Öffentlichkeitsrechts an Privatschulen abgehandelt. Abschließend werden die ebenfalls im genannten Gesetz enthaltenen Vorschriften über die Gewährung von Subventionen an Privatschulen präsentiert.

**Kapitel 5** hat das Schulzeitrecht zum Inhalt. Die Regelung der Unterrichtszeit ist eine Angelegenheit der sog. äußeren Organisation des Schulwesens. Entsprechend der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung sind für die öffentlichen mittleren und höheren Schulen die einschlägigen Regelungen durch das Schulzeitgesetz des Bundes getroffen worden; diese Vorschriften werden zunächst dargestellt. Für die öffentlichen Pflichtschulen kommt hingegen (vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG) der Kompetenztypus Bundesgrundsatzgesetz – Landesausführungsgesetz zum Tragen; dieser Normenkomplex wird anschließend präsentiert. Außerdem werden Spezialbestimmungen betreffend die Privatschulen sowie über die Befreiung vom Schulbesuch aus religiösen Gründen beleuchtet.

**Kapitel 6** arbeitet das Schulpflichtrecht auf. Die Verpflichtung zum Schulbesuch ist in Österreich seit 2005 verfassungsrechtlich in Art. 14 Abs. 7a B-VG festgeschrieben. Diese Verfassungsbestimmung greift die Systematik des Schulpflichtgesetzes des Bundes auf. Das genannte Gesetz normiert zum einen die sog. allgemeine Schulpflicht für alle Kinder; diese Regelungen sind zunächst Gegenstand der Betrachtung. Ferner statuiert es für Lehrlinge in Gestalt der sog. Berufsschulpflicht eine spezifische Ausbildungsverpflichtung; darauf wird anschließend eingegangen. Weiters normiert das Gesetz gemeinsame – und gesondert dargestellte – Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht.

**Kapitel 7** betrifft das Religionsunterrichtsrecht. Die Regelungen über den Religionsunterricht in den Schulen sind im Religionsunterrichtsgesetz getroffen worden. Dieses Bundesgesetz enthält zum einen Vorschriften über die Abhaltung des Religionsunterrichtes an den Schulen im eigentlichen Sinn; darauf wird in einem ersten Abschnitt eingegangen. Zum anderen normiert das Religionsunterrichtsgesetz die Rechtsstellung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen; diese Normen werden anschließend dargestellt.

**Kapitel 8** behandelt das Minderheitenschulrecht. Ausgehend von einschlägigen verfassungsrechtlichen Verbürgungen (insbesondere durch Art. 7 Z 2 des Staatsvertrags von Wien 1955) sind entsprechende einfachgesetzliche Ausführungsregelungen für Kärnten bereits 1959 im Minderheitenschulgesetz für Kärnten, für das Burgenland erst 1994 im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland getroffen worden. Die genannten Bundesgesetze weisen, schon alters- aber auch kompetenzbedingt, eine unterschiedliche Gesetzssystematik auf. Eine integrative Darstellung der beiden Gesetze kann ihren Ausgangspunkt an der Behandlung der Minder-

heitenschutzbestimmungen für die Volksschulen und die Hauptschulen nehmen. Anschließend werden die Regelungen für die Polytechnischen Schulen und die allgemein bildenden höheren Schulen sowie die berufsbildenden höheren Schulen präsentiert. Es folgt eine Behandlung der sog. besonderen sprachbildenden Angebote an den deutschsprachigen Schulen.

Abgeschlossen wird die Abhandlung durch einen Abschnitt über die speziellen Bestimmungen über die Schulaufsicht.

**Kapitel 9** – SchülerInnenvertretungsrecht – hat die sog. überschulische SchülerInnenvertretung, so wie sie im SchülerInnenvertretungsgesetz des Bundes normiert wurde, zum Inhalt. Das genannte Gesetz enthält allgemeine Bestimmungen über die Aufgaben der überschulischen SchülerInnenvertretungen und die zur Aufgabenerfüllung eingeräumten Befugnisse; diese Themen werden in einem ersten Abschnitt beleuchtet. Zusammensetzung und Bestellungsweise der LandeschülerInnenvertretungen, der BundeschülerInnenvertretung sowie der sogenannten ZentrallehranstaltenschülerInnenvertretung werden sodann in jeweils gesonderten Teilen dargestellt.

Die Vorschriften über das Verfahren der SchülerInnenvertretungen werden abschließend abgehandelt.

**Kapitel 10** enthält das SchülerInnenbeihilfenrecht. Verschiedene bundesgesetzliche Vorschriften verfolgen das Ziel, den Schülern und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch finanzielle oder geldwerte Zuwendungen zu erleichtern. Im Rahmen dieses Kapitels wird zunächst auf die im SchülerInnenbeihilfengesetz des Bundes vorgesehenen Leistungen eingegangen, und zwar die (allgemeine) Schulbeihilfe und diverse Sonderformen, konkret: die besondere Schulbeihilfe, die Heimbeihilfe, die Fahrtkostenbeihilfe und die außerordentliche Unterstützung. Eine gesonderte Darstellung erfahren sodann die einschlägigen verfahrensrechtlichen Regelungen. Im Anschluss daran werden die im Familienlastenausgleichsgesetz des Bundes gewährten Leistungen abgehandelt, nämlich die Schulfahrtbeihilfe, die SchülerInnenfreifahrt und die unentgeltlichen Schulbücher.

Das Werk soll derart eine leicht fassliche, auf wissenschaftliches Niveau gleichwohl nicht verzichtende Einführung in das österreichische Schulrecht in seiner ganzen Breite bieten. Angesichts des riesigen Normenmaterials kann freilich nicht alles ausgebreitet werden; insbesondere das landesrechtliche Schulrecht kann nur beispielsweise näher behandelt werden. In den Fließtext eingebaute Belege – insbesondere der einschlägigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, auf deren Auswertung besonderes Augenmerk gelegt wurde – sowie Literatur- und Judikaturverzeichnisse sollen aber eine intensivere Beschäftigung mit der Materie anregen und erleichtern.

Das Buch ist von einem Juristen geschrieben und kann die typische „juristische Diktion“ nicht ganz verleugnen. Es wendet sich aber nicht nur an die Fachkollegen und -kolleginnen, sondern soll auch die eigentlich Betroffenen – Schuldirektionen, interessierte Lehrerinnen und Lehrer und Eltern, ja selbst Schülerinnen und Schüler – ansprechen. Wenn es manche rechtliche Unklarheiten beseitigen und vielfältige Diskussionen in und außerhalb der Schule um die Schule und das Schulrecht anstoßen kann, dann hat es seinen Zweck erfüllt.

## der autor:

MMag. DDr. Bernd Wieser ist Mitglied der ÖGSR; er ist Univ.-Prof. am Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre an der Karl-Franzens-Universität Graz.

## SCHULRECHTSPREIS 2010

# Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre Rolle im Schulwesen.



Vortrag von Michael Lamprecht  
anlässlich der Verleihung des  
Schulrechtspreises 2010  
durch die ÖGSR.

"Kirchen und Religionsgesellschaften", "Bekenntnisgemeinschaften", "Religion", oft werden diese Begriffe in einen Topf geworfen und als Synonyme bezeichnet. Doch in der österreichischen Rechtsordnung herrscht eine strikte Trennung zwischen diesen und ähnlichen Begriffen. Aus dieser Differenzierung ergeben sich auch unterschiedliche Rechte und Pflichten, die in der Beziehung zwischen den Religionsgemeinschaften und dem Staat stehen.

Der Bereich des Schulwesens ist wohl jenes Gebiet, in dem das Volk diesem Spannungsverhältnis am meisten ausgesetzt ist. Im Weiteren soll nun durch Auszüge meiner Diplomarbeit ein kurzer Einblick in diese Thematik gegeben werden.

### 1. Das Wesen der Kirchen, Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften

#### 1.1. Religionsgemeinschaften und Glaubensgemeinschaften

„Unter Religion wird ein historisch gewachsenes Gefüge von inhaltlich darstellbaren Überzeugungen, die Mensch und Welt in ihrem Transzendenzbezug deuten sowie mit spezifischen Riten, Symbolen und den Grundlehren entsprechenden Handlungsorientierungen begleiten.“

Religionsgemeinschaft sowie der Begriff der Glaubensgemeinschaft wird nur als ein Sammelbegriff verwendet, welcher keine rechtliche Definition enthält. Diese Begriffe dienen nur zur Verallgemeinerung aller Kirchen, Religionsgesellschaften, Bekenntnisgemeinschaften und andere Glaubensvereinigungen.

#### 1.2. Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften

Die Begriffe der Kirche und der Religionsgesellschaft stehen für gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften. Die Kirche, nach der Terminologie des österreichischen Staatskirchenrechtes verstanden, ist eine solche Religionsgemeinschaft, die an Jesus Christus als Heiland und Welterlöser glaubt. Eine Religionsgesellschaft hingegen ist eine gesetzlich anerkannte nicht-christliche Glaubensgemeinschaft wie es z. B. die israelitische und die islamische Religionsgesellschaften sind. Insgesamt gibt es in Österreich derzeit 14 gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften ([http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/ges\\_anker\\_krg.xml](http://www.bmukk.gv.at/ministerium/kultusamt/ges_anker_krg.xml)). Unter diesen Religionsgemeinschaften herrscht die gesetzliche Parität. D.h., dass die Kirchen und Religionsgesellschaften gesetzlich gleichgestellt sind und ihnen die verfassungsrechtlich verbürgten Rechte gewährleistet werden, auf welche im Folgenden eingegangen wird.

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben nach der herrschenden Lehrmeinung und den höchstgerichtlichen Ansichten, die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes. „Nicht das Erzbistum oder die Erzdiözese, noch die Finanzkammer, noch das Erzbischöfliche Ordinariat genießt Rechtspersönlichkeit, sondern die Römisch-Katholische Kirche in Österreich als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, vertreten durch ihre organisationsgemäßen Organe, z. B. durch das Erzbischöfliche Ordinariat“. Dabei sind sie de facto keine Körperschaften öffentlichen Rechtes, sondern unterscheiden sich von diesen in Eigenschaften, welche für die garantierte Religionsausübung essenziell sind. In der Lehre werden sie daher auch als „Korporationen sui generis“ bezeichnet. Durch diese sondergestellte Rechtspersönlichkeit kommen den Kirchen und Religionsgesellschaften qualifizierte Rechte zu.

Der Art. 15 StGG (Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 1867/142) ist dabei die tragende Norm. Der Gesetzgeber verankert in dieser Gesetzesstelle das Recht auf gemeinsame und öffentliche Religionsausübung der Kirchen und

Religionsgesellschaften – seit dem Staatsvertrag von St. Germain (Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain) gilt dies auch für gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften – und spart in dieser Gesetzesstelle weiter einen staatsfreien Raum, die sog. „inneren Angelegenheiten“, aus, die von den Kirchen und Religionsgesellschaften selbst geordnet und verwaltet wird.

Der Begriff der „selbständigen Verwaltung“ kann negativ als jene Tätigkeiten definiert werden, welche weder Gesetzgebung noch Gerichtsbarkeit sind. Dem Ordnungsbegriff werden die übriggebliebenen Staatsfunktionen zugeschrieben. Im besonderen Staatskirchenrecht tauchen dazu auch einschlägige und deutlich materielle Normen auf. Art. I § 2 Konkordat 1933 sieht zum Beispiel vor, dass die Katholische Kirche das Recht hat, „im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze, Dekrete und Anordnungen zu erlassen“. Auch das ProtestantengG normiert, dass „die Amtsträger der Evangelischen Kirche bei der Erfüllung geistlicher Aufgaben nach Maßgabe der einschlägigen bundesgesetzlichen Vorschriften den Schutz des Staates genießen“.

Der VfGH geht in seiner bisherigen Judikatur zu Art. 15 StGG (vgl. insb. VfSlg 2944/1955 und 3657/1959) davon aus, dass das „den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durch Art. 15 StGG verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung und der Ordnung und selbständigen Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten [...] nicht durch ein einfaches Gesetz beschränkt werden (darf)“ (VfSlg 2944/1955) sowie, dass „in den inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften [...] den staatlichen Organen durch Art. 15 StGG jede Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung genommen (ist)“.

Diese von den Kirchen und Religionsgesellschaften ausgehende Ordnungsmacht muss daher vom Staat geduldet werden, was auch als Autonomiegarantie der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bezeichnet wird.

Die markanteste Unterscheidung zwischen der kirchlichen und der staatlichen Selbstverwaltung ist, dass der Staat kein Aufsichtsrecht gegenüber den Kirchen und Religionsgemeinschaften hat. Folglich scheidet der Staat auch als Aufsichtsbehörde im Rechtsschutzverfahren aus und muss daher auch Beschlüsse anerkannter Religionsgemeinschaften hinnehmen, da er im Bereich der inneren Angelegenheiten keine Gerichtsbarkeit hat.

Auch wenn gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG Angelegenheiten des Kultus in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, hat der Gesetzgeber die verfassungsrechtlich festgelegte Autonomie der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu dulden und es obliegt ihm nur zu bestimmen, ab wann Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften keine inneren Angelegenheiten mehr sind. Dabei ist er an den materiellen Gehalt der Autonomiegarantie gebunden, welcher sich aus dem jeweiligen „Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgesellschaften“ ergibt.

Denn die inneren Angelegenheiten sind nicht durch das Imperium des Staates entstanden, sondern aus einer, den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften eigenen, originären und staatsfreien Gewalt.

Beispiele, welche von Lehre und Rechtsprechung als innere Angelegenheiten akzeptiert werden, sind: Glaubens- und Sittenlehre, Seelsorge, Kultus, kirchliche Verfassung, Ämterverleihung, mitgliedschaftsrechtliche Normen, [...], kirchliche Gerichtsbarkeit und Kirchenzucht (vgl. Schima (1965) sowie OGH).

Art. 15 StGG normiert weiters, dass Kirchen und Religionsgesellschaften den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind. Dabei sind sie nur jenen Gesetzen unterworfen, die intentional nicht in die Rechte des Art. 15 StGG eingreifen. Von der Lehre wird dieser Bereich auch als äußere Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften bezeichnet. Diese äußeren Angelegenheiten fallen unter Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG, in welchem dem Bund die Gesetzgebung und die Vollziehung in Kultussachen zugeteilt wird. Somit sind sie das staatliche Pendant zu den inneren Angelegenheiten. Dies hat zur Folge, dass Akte der Vollziehung von Kirchen und Religionsgesellschaften – insofern sie nicht innere Angelegenheiten betreffen – nur dann als Verordnung oder Bescheide gewertet werden dürfen, soweit ihnen vom Staat, im Zuge des übertragenen Wirkungsbereiches, hoheitliche Gewalt erteilt wurde. Die Kirchen und Religionsgesellschaften unterstehen somit in allen äußeren Angelegenheiten einer einflussreichen staatlichen Aufsicht. Ein Beispiel für eine äußere Angelegenheit wäre z.B. die Besteuerung des von einer kirchlichen Einrichtung geführten Betriebes.

### 1.3. Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

Eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft ist nach dem RRBG (Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998 idGF; auch Bekenntnisgemeinschaftengesetz) eine Religionsgemeinschaft, welcher Rechtspersönlichkeit durch dieses Gesetz zugesprochen wird. Diese sind den bereits erwähnten Kirchen und Religionsgesellschaften rechtlich nicht gleichgestellt.

Die Rechtsform der eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften ist im Unterschied zu den anerkannten Religionsgemeinschaften eine privatrechtliche.

Der VwGH erkennt dazu, dass eine Bekenntnisgemeinschaft „nach dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz keine öffentlich-rechtliche Körperschaft sei, sondern es komme ihr lediglich die Position einer juristischen Person privaten Rechts zu“. Welche juristische Person das jedoch ist, bleibt fraglich. Ein Fehler wäre es, zu versuchen, eine Bekenntnisgemeinschaft als eine bereits bestehende Rechtsform, zum Beispiel als Verein, zu definieren. Durch das 1998 eingeführte RRBG wurde es Religionsgemeinschaften ermöglicht, eine für ihre Bedürfnisse entgegenkommende (neue) Rechtsform

mit Rechtspersönlichkeit zu erhalten.

Rechtspolitisch wird einerseits neuen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit gegeben, eine eigene Rechtsform mit Rechtspersönlichkeit zu erhalten, welche mit angepassten Rechten und Pflichten ausgestattet ist. Andererseits ist es eine Anwartschaft auf den Status einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

## 2. Die gesetzliche Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften

Wie bereits erwähnt gibt es in Österreich derzeit 14 gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften. Den Status als gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft erhielten die bereits anerkannten auf unterschiedlichen Wegen. Es werden zwei Arten unterschieden, wie es zu einer Anerkennung einer Religionsgemeinschaft kommen kann. Einerseits wurden Religionsgemeinschaften durch ein (spezielles) Gesetz zur gesetzlich anerkannten Kirche bzw. Religionsgesellschaft, wie z. B. die Katholische Kirche durch das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich (BGBl. II Nr. 2/1934).

Andererseits wurden Religionsgemeinschaften auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (AnerkennungsG) als gesetzlich anerkannte Kirche bzw. Religionsgesellschaft anerkannt. Einer dieser Religionsgesellschaften ist die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft (BGBl. Nr. 72/1983). Seit dem Inkrafttreten des RRBG 1998 wurde die Anerkennung durch das AnerkennungsG insofern verschärft, als dass das RRBG mit dem § 11 RRBG eine entflozene Norm (lex fugitiva) mit zusätzlichen Anerkennungs Voraussetzungen enthält.

Gegen diese Verschärfungen wurden gravierende Einwände erhoben. Die wohl am schwierigsten zu erfüllende Voraussetzung ist § 11 Abs. 1 Z 1 lit. d RRBG, in dem eine „Anzahl von Religionsangehörigen in der Höhe von 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung“ verlangt wird. Im Vergleich benötigt man zur Bildung eines religiösen Vereines, welches nun seit 2002 gestattet ist, mindestens 3 Mitglieder. Um als Bekenntnisgemeinschaft nach dem RRBG eingetragen werden zu können, benötigt man 300 Mitglieder (§ 3 Abs. 3 RRBG). Die laut § 11 Abs. 1 Z 1 lit. d RRBG geforderte Anzahl würde sich nach der letzten Volkszählung auf ca. 16.000 Mitglieder belaufen. Diese Zahl könne im Ergebnis einer „Anerkennungsverunmöglichung“ gleichgestellt werden.

Wenn man die Jahreszahlen der bereits durch das AnerkennungsG 1874 anerkannten Religionsgemeinschaften betrachtet, wird man bemerken, dass seit dem Inkrafttreten des RRBG nur eine Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt wurde. Dies waren Jehovas Zeugen, welche nun seit dem 7.5.2009 eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft sind.

## 3. Kirchen und Religionsgesellschaften im Schulwesen

Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Schulwesens ist in Art. 14 und 14a B-VG besonders geregelt. Zu beachten ist dabei, dass entgegen der allgemeinen Kompetenzverteilung, eine Generalklausel zugunsten des Bundes in Art. 14 B-VG normiert ist. In Angelegenheiten des Verhältnisses der Schule und den anerkannten Religionsgesellschaften benötigen Gesetzesänderungen sogar eine qualifizierte Mehrheit im Nationalrat (Art. 14 Abs. 10 B-VG), obwohl sie nicht im Verfassungsrang stehen. Eine Sonderstellung in Kompetenzbelangen nimmt der Religionsunterricht ein. In diesem speziellen Bereich sieht der Art. 14a Abs. 3 lit. a B-VG eine Kompetenz der Länder in der Vollziehung vor, wobei die Gesetzgebung beim Bund bleibt. Dabei darf die Trennung zwischen inneren und äußeren Angelegenheiten nicht außer Acht gelassen werden. Die soeben besprochenen staatlichen Kompetenzen betreffen natürlich nur die äußeren Angelegenheiten, wie etwa die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht. Lehrinhalte, Methode sowie die Auswahl der Religionslehrer und Religionslehrerinnen zählen zu den inneren Angelegenheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften und sind so, auf Grund der Autonomiegarantie, der staatlichen Gesetzgebung und Vollziehung entzogen (vgl. dazu auch § 1, 2 Schule-Kirche-Gesetz).

## 4. Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen

Die Besorgung des Religionsunterrichts durch anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften ist in der Verfassung unter Art. 17 Abs. 4 StGG geregelt. In concreto wird dieses Recht in einfachgesetzlichen Bestimmungen wie in jenen des RelUG und des österreichische Schulvertrages geregelt, welche den Schutz des Art. 14 Abs. 10 B-VG genießen. Das Religionsunterrichtsrecht hat daher eine besondere Festigkeit. § 1 RelUG hält das Recht der Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen fest.

### 4.1. Der Religionsunterricht

Das RelUG (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 190/1949 idgF) stellt die konkrete staatliche Regelung des Religionsunterrichts dar. „Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten“ (§ 1 Abs. 1 RelUG) Schulen. Dass der Religionsunterricht ein Pflichtgegenstand ist, darf nicht nur im Sinne eines Privilegs der anerkannten Religionsgemeinschaften gesehen werden, sondern auch als staatliches Bildungsziel. Gem. § 2 Abs. 1 SchOG (Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idgF) hat die österreichische Schule die Aufgabe, an der

Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten mitzuwirken. Der § 2 SchOG wird in der Literatur auch als Zielparagraph bezeichnet, da er die Aufgabe der österreichischen Schule definiert. Jene Werte aus dem Zielparagraphen sind auch im Art. 14 Abs. 5a B-VG verankert. Daraus ergibt sich, dass das Bildungsziel der österreichischen Schule auch die religiöse Dimension umfasst und dahingehend zu verstehen ist, dass die religiöse Dimension der schulischen Erziehungsaufgabe sich grundsätzlich auf die gesamte schulische Bildung, auf alle Gegenstände, für die sie inhaltlich in Betracht gezogen wird, erstreckt. Im Umkehrschluss genießen anerkannte Religionsgemeinschaften daher nicht nur vom Staat gewährte Privilegien, sondern haben auch die Pflicht, die vom Staat an sie abgebenen Aufgaben bestmöglich wahrzunehmen.

Die Inhalte und Methoden des Religionsunterrichts stellen innere Angelegenheiten der Kirche oder Religionsgesellschaft dar und werden daher auch von jenen besorgt. Die anerkannten Religionsgemeinschaften haben dadurch einen vollkommen autonomen und freien Gestaltungsraum und können so das Gelehrte lenken. „Alle ReligionslehrerInnen unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrgutes des Religionsunterrichts den Vorschriften des Lehrplanes und der kirchlichen (religions-gesellschaftlichen) Vorschriften und Anordnungen; im Übrigen unterstehen sie in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den allgemeinen staatlichen schulrechtlichen Vorschriften“ (§ 3 Abs. 3 RelUG). Die Lehrpläne im soeben zitierten Paragraphen werden von den Kirchen und Religionsgesellschaften erstellt. Dies gilt auch für die im Religionsunterricht verwendeten Lehrbücher und Lehrmittel. Diese Lehrpläne werden dann der obersten staatlichen Schulbehörde mitgeteilt und anschließend vom Bundesminister bekanntgemacht. Die Bekanntmachung durch das Bundesministerium hat aber nur deklaratorischen Charakter.

#### **4.2. Die Befähigung der Religionslehrer und Religionslehrerinnen**

Egal ob Religionslehrer und Religionslehrerinnen von einer Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt, Vertragslehrer und -lehrerinnen oder Lehrkräfte mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis sind, haben sie doch eines gemeinsam: sie benötigen einen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Befähigungsnachweis. Gemäß § 4 Abs. 2 1. Satz RelUG dürfen Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nur solche Personen als Religionslehrer und -lehrerinnen anstellen, die von der zuständigen kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Diese Ermächtigung wird beispielsweise in der Katholischen Kirche als "Missio canonica" bezeichnet. Die Ausstellung eines Befähigungsnachweises ist eine innere Angelegenheit der Kirche oder Religionsgesellschaft und ist somit im Zuge der Autonomiegarantie vor staatlichen Eingriffen geschützt.

Für kirchlich (religionsgesellschaftlich) bestellte Religionslehrer und -lehrerinnen stellt der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Befähigung einen zusätzlichen, durch das RelUG geschaffenen, Kündigungstatbestand dar. Dies hat zur Folge, dass die betreffende Lehrperson den Beruf als Religionslehrkraft nicht mehr nachgehen kann. Ob eine andere Tätigkeit im kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Dienst ausgeübt werden kann oder nicht, obliegt dem kirchlichen oder religionsgesellschaftlichen Dienstgeber. Für Vertragsbedienstete als auch für Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stellt die Entziehung der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Befähigung zwar einen Kündigungsgrund dar, mit dem jedoch kein Kündigungszwang verbunden ist. Mit der Zustimmung der Lehrperson könnte sie durch eine anderweitige Beschäftigung weiterhin angestellt bleiben.

#### **5. Recht der Errichtung konfessioneller Privatschulen**

In der Verfassung ist geregelt, dass jeder Staatsbürger berechtigt ist, Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, solange er eine Befähigung hiezu gesetzlich nachweisen kann (Art. 17 Abs. 2 StGG). Von diesem Recht können somit auch anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften Gebrauch machen. § 17 Abs. 2 PrivatSchG versteht unter „konfessionellen Privatschulen“ die, von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und ihren Einrichtungen erhaltenen Schulen sowie jene von Vereinen, Stiftungen und Fonds erhaltenen Schulen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schulen anerkannt werden. Die genauen Voraussetzungen für die Errichtung von Privatschulen und für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts sind im PrivatSchG niedergeschrieben.

Diese konfessionellen Privatschulen unterscheiden sich von den üblichen in einigen Punkten (vgl. Potz/Schinkele, 2005):

- Konfessionelle Privatschulen dürfen bei der Aufnahme eine Auswahl der Schüler und Schülerinnen nach Bekenntnis und Sprache vornehmen (§ 4 Abs. 3 SchOG).
- Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind ex lege berechtigt, Privatschulen zu erhalten (§ 4 Abs. 1 lit. b PrivatSchG). Sie müssen somit keine gesetzlichen Voraussetzungen des Schulerhalters erfüllen.
- Für die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung muss glaubhaft gemacht werden, dass „die Führung der Privatschule für mehrere Jahre mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist“ (§ 11 Abs. 2 lit. c PrivatSchG). Bei Kirchen und Religionsgesellschaften wird dies ex lege angenommen (§ 11 Abs. 3 PrivatSchG).
- Diese gesetzliche Vermutung trifft auch auf die Erfordernisse der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes von Privatschulen zu (§ 14 Abs. 1 lit. a iVm Abs. 3 PrivatSchG).

Dabei kommt es nicht zu einer Ungleichbehandlung von Gleichem, da insbesondere die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften jahrhundertelange Erfahrung im Schulwesen haben (VfSlg 5034/1964).

Auch im Bereich der Privatschulen gibt es einen sehr interessanten Gesichtspunkt, unter dem die Trennung zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten gemäß Art. 15 StGG zum Tragen kommt. Laut § 17, 18, 19 PrivSchG wird den konfessionellen Privatschulen Lehrpersonal als sogenannte „lebende Subvention“ zugewiesen. Die Lehrkräfte stehen dann in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu ihrer Schule. Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn die Lehrperson dies beantragt oder, wenn die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Oberbehörde die weitere Verwendung der Lehrperson an der betreffenden Schule aus religiösen Gründen für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt (§ 20 Abs. 2 PrivSchG).

Die Schule ist somit berechtigt, das Dienstverhältnis einer jeden Lehrperson und nicht nur jene der Religionslehrkräfte, aus religiösen Gründen zu beenden. Die in § 20 Abs. 2 PrivSchG angesprochenen religiösen Gründe sind innere Angelegenheiten gem. Art. 15 StGG, die sich „am jeweiligen Selbstverständnis“ der betroffenen anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft zu orientieren haben. Dem Staat steht es somit auf Grund der Autonomiegarantie nicht zu, über jene Gründe zu richten. Der OGH führt in einem Urteil dazu folgendes aus: "Die Beurteilung, ob eine weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule im Sinne des § 20 Abs. 2 PrivSchG aus religiösen Gründen untragbar ist, ist allein in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche oder Religionsgemeinschaft gelegt. § 1295 Abs. 2 ABGB (Verstoß gegen die guten Sitten) gilt jedoch auch für diese. Dessen Anwendung setzt allerdings voraus, dass die Aufhebung der Zuweisung überwiegend zu dem Zweck beantragt wurde, dem Lehrer Schaden zuzufügen, ohne dass auf Seiten des kirchlichen Beschäftigten ein ins Gewicht fallendes Interesse an der Beendigung der Zuweisung bestanden hätte."

## 6. Conclusio

Auf Grund der Autonomiegarantie hat der Staat keine Kompetenz, das Selbstverständnis der Kirchen und Religionsgesellschaften zu hinterfragen. Als Beispiele hierfür wären die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts und die sog. "religiösen Gründe" im PrivSchG zu nennen. Der Staat kann nur gewisse gesetzlichen Rahmenbedingungen schaffen, wie den Vorbehalt der „allgemeinen Staatsgesetze“ in Art. 15 StGG oder die „staatsbürgerliche Erziehung“ in § 2 Abs. 3 RelUG. Auf der anderen Seite werden Kirchen und Religionsgesellschaften zwar in die staatliche Entscheidungsfindung mit eingebunden, jedoch besitzen sie nur beratende Funktion im Entscheidungsfindungsprozess. So sind anerkannte Religions-

gemeinschaften zwar Bestandteil von Bezirks- und Landesschulräten, jedoch können sie das Kollegium nur beraten (§§ 8 Abs. 2 lit. b Z 1, 14 Abs. 2 lit. c Z 1 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 idGF). Daher müssen Religionsgemeinschaften mit dem Staat in Dialog treten, um gemeinsame Ziele wie z.B. die soziale Bildung zu erreichen. Im Zuge dieses Dialoges können die voneinander getrennten Kompetenzen koordiniert und für die Erreichung vernünftiger und effizienter Ergebnisse eingesetzt werden.

## der autor:

Mag. Michael Lamprecht hat an der Leopold Franzens Universität Innsbruck das Studium der Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik und das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen und u.a. Studien des Völkerrechtes und des internationalen Wirtschaftsrechtes an der Erasmus University Rotterdam absolviert.

## SCHULRECHTSPREIS 2010

### Die Gemeinde als Schulerhalter.



Marlene Butrscher hat sich im Rahmen ihrer Diplomarbeit mit diesem schulrechtlichen Thema befasst und bei der Ausschreibung zum ÖGSR Schulrechtspreis eingereicht.

Das staatliche Schulwesen als öffentliches Schulwesen wird vom Staat aufgrund seines Kulturauftrages wahrgenommen.<sup>1</sup> Als öffentliche Schulen werden jene Schulen bezeichnet, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Der gesetzliche Schulerhalter ist:

- Der Bund bei den mittleren und höheren Schulen und den Übungsschulen, weil hier die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Schulen Bundessache ist;
- Das Land oder nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die Gemeinde oder ein Gemeindeverband für die öffentlichen Pflichtschulen, weil in diesem Bereich

<sup>1</sup> *Juraneck*, Schulverfassung und Schulverwaltung in Europa I. Das österreichische Schulrecht (Wien 1999) 240.

die Gesetzgebung oder Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung Landessache ist.<sup>2</sup>

Art. 14 Abs. 3 lit. b und c B-VG bestimmen, dass die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, KlassenschülerInnenzahlen und Unterrichtszeiten) der öffentlichen Pflichtschulen und die äußere Organisation der öffentlichen SchülerInnenheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler und Schülerinnen von Pflichtschulen bestimmt sind, Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache in der Erlassung von Ausführungsgesetzen und in der Vollziehung sind.

Der Bund übt seine Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung durch das Pflichtschulhalterungs-Grundsatzgesetz (PflSchErh-GG)<sup>3</sup> aus.<sup>4</sup>

Dies enthält Grundlegendes vor allem über die Schulerhaltung, die Verpflichtung, bestimmte Schulen tatsächlich einzurichten, die Gebäudewidmung, die Mindestausstattung der Schulen, die Sprengelteilung, die Kostentragung für die Schulerhaltung sowie eine Bestimmung über die Schulgeldfreiheit.<sup>5</sup> Durch die Landesgesetze werden regelmäßig die Gemeinden oder Gemeindeverbände als gesetzliche Schulerhalter für die allgemein bildenden Pflichtschulen festgelegt. Die Schulerhaltung der Berufsschulen ist meist dem Land zugeteilt.<sup>6</sup>

### Die Aufgaben der Gemeinde

§ 8 Abs 1 PflSchErh-GG definiert die Aufgaben eines gesetzlichen Schulerhalters. Demzufolge hat dieser für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen aufzukommen. Die Gemeinde in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter der allgemein bildenden Pflichtschulen – das sind Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen – ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Schulbauplanung einschließlich Standortwahl;
- Erwerb von Grundstücken für Pflichtschulneubauten;
- Bereitstellung<sup>7</sup> des Schulgebäudes;

<sup>2</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 6 B-VG; *Juraneck*, Einführung in das Schulrecht, in Rath-Kathrein/Weber (Hg), Besonderes Verwaltungsrecht<sup>4</sup> (Innsbruck 2003) 239 (250).

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen, BGBl 1955/163 idGF.

<sup>4</sup> *Steiner*, Das österreichische Schulrecht, in Lehner (Hg), Kinder- und Jugendrecht<sup>2</sup> (Wien 1998) 215 (232).

<sup>5</sup> *Juraneck*, Schule und Recht. Das österreichische Schulrecht für die Praxis (Wien 2005) 28.

<sup>6</sup> *Juraneck*, Schulverfassung 699; *Steiner*, Schulrecht 232.

<sup>7</sup> Unter Bereitstellung wird nicht nur der Bau, sondern auch

- Instandhaltung des Schulgebäudes und anderer Schulliegenschaften;
- Beheizung, Beleuchtung und Reinigung des Schulgebäudes und anderer Schulliegenschaften;
- Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals (Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer);
- Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung;
- Beistellung eines Schularztes;
- Anschaffung und Instandhaltung der Lehrmittel<sup>8</sup>;
- Errichtung und Erweiterung von Lehrer- und Schülerbibliotheken;
- Überlassung von Schulräumen an Dritte<sup>9</sup>;
- Vorsorge für die Verpflegung bei ganztägigen Schulformen.<sup>10</sup>

Darüber hinaus zählen auch die allgemeinen Pflichtschulangelegenheiten zu den Aufgaben der Gemeinde im Schulwesen. Darunter fallen:

- Einteilung des Gemeindegebietes in Schulsprengel;
- Erstellung von Schulsprengelverzeichnissen;
- Erfassung des PflichtschülerInnengesamtstandes im Gemeindegebiet.

Außerdem kümmert sich die Gemeinde um

- GastschülerInnenangelegenheiten;
- Behandlung von Ansuchen um Freilernmittel;
- Führung einer Stadtbildstelle.<sup>11</sup>

Die Gemeinde ist nicht zur Beistellung von Pflichtschullehrkräften verpflichtet. Die erforderlichen Pflichtschullehrpersonen werden vom Land beigelegt.<sup>12</sup> Das Land ist Dienstherr der Landeslehrer und Landeslehrerinnen, deshalb hat die Gemeinde kein Mitspracherecht bei der Bestellung des Lehrpersonals und des Schulleiters bzw. der Schulleiterin und bei der Unterrichtsgestaltung.<sup>13</sup>

jede anderweitige Beschaffung, wie z.B. Kauf oder Miete, von Schulliegenschaften verstanden; *Jonak/Kövesi*, Das österreichische Schulrecht<sup>12</sup> (Wien 2009) 436.

<sup>8</sup> Von den Lehrmitteln sind die Lern- und Arbeitsmittel zu unterscheiden, die im Eigentum des Schülers bzw. der Schülerin stehen. Dies sind meist verbrauchbare Unterrichtsbehelfe (z.B. Hefte, Schreib- und Zeichenutensilien); *Jonak/Kövesi*, Schulrecht 442.

<sup>9</sup> Für schulfremde Zwecke (z.B. kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde) dürfen öffentlichen Schulen – mit Ausnahme von Katastrophenfällen – nur mit schulbehördlicher Genehmigung verwendet werden. Eine Erlaubnis bestimmter schulfremder Verwendungen kann auch allgemein durch Verordnung erteilt werden; *Neuhofer*, Gemeinderecht. Organisation und Aufgaben der Gemeinden in Österreich<sup>2</sup> (Wien 1998) 420.

<sup>10</sup> Vgl. § 10 PflSchErh-GG; *Bröthaler/Bauer/Schönböck*, Österreichs Gemeinden im Netz der finanziellen Transfers: Steuerung, Förderung, Belastung (Wien 2006) 152; *Kubin*, Die Gemeindeaufgaben und ihre Finanzierung. Das zentrale Problem der Kommunen (Wien 1972) 96; *Neuhofer*, Gemeinderecht 419;

<sup>11</sup> *Kubin*, Gemeindeaufgaben 96.

<sup>12</sup> § 10 Satz 2 PflSchErh-GG; *Neuhofer*, Gemeinderecht 420.

<sup>13</sup> *Astl*, Die kommunale Daseinsvorsorge im Lichte des

## Die Schulgeldfreiheit

Grundsätzlich ist eine Gemeinde berechtigt, für die von ihr erbrachten Leistungen ein angemessenes Entgelt vom Leistungsempfänger zu verlangen, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Schulrecht lassen sich solche gesetzlichen Bestimmungen in § 14 Abs. 1 PflSchErh-GG und in § 5 Abs. 1 SchOG finden, die den Besuch der öffentlichen Pflichtschulen für unentgeltlich erklären. Somit ist der Gemeinde das Einheben eines Entgelts für den Besuch von Pflichtschulen von den Kindern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten untersagt.<sup>14</sup> Ausgenommen von der Schulgeldfreiheit sind Beiträge für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in öffentlichen SchülerInnenheimen und im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen<sup>15</sup>.

## Die Nachmittagsbetreuung

Eine neue Herausforderung für die Gemeinden stellt die Möglichkeit zur Nachmittagsbetreuung dar. Seit dem Schulrechtspaket 2005 können öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen<sup>16</sup> gemäß § 8d Abs. 3 Satz 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG)<sup>17</sup> als ganztägige Schulformen geführt werden. Eine ganztägige Schulform ist dadurch gekennzeichnet, dass neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus einer gegenstandsbezogenen Lernzeit besteht, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder aus einer individuellen Lernzeit sowie jedenfalls auch aus Freizeit. Der Punkt Freizeit beinhaltet eine Mittagspause mit Verpflegung. Bei der Festlegung der Standorte solcher ganztägigen Schulen ist auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern und Schülerinnen zur Tagesbetreuung abzustellen, wobei unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülern und Schülerinnen zu führen ist.<sup>18</sup> Da es sich bei § 8d Abs. 3 SchOG um eine Grundsatzbestimmung handelt, ergibt sich für die Länder die Verpflichtung, entsprechende Ausführungsregelungen zu erlassen.<sup>19</sup>

Die Möglichkeit einer ganztägigen Schulform benötigt

Regelungen über die Kostentragung, von der auch die Gemeinden betroffen sind. Der Sachaufwand wird zumindest vorerst vom Schulerhalter zu tragen sein.<sup>20</sup> Die Gemeinde muss also für die Verwaltungskosten, die durch den Mehraufwand entstehen, und die Kosten der Zurverfügungstellung von Schulräumlichkeiten und Einrichtungen für die Freizeitbetreuung aufkommen.<sup>21</sup> Bezüglich des Personalaufwandes für die Lernzeiten ist vorgesehen, dass diese vom Bund getragen werden. Den Personalaufwand für die Freizeitaktivitäten übernehmen entsprechend den Ausführungsgesetzen vorerst entweder das Land oder die Gemeinden. Die Ausführungsgesetze können bestimmen, dass dieser Personalaufwand durch Beiträge der Erziehungsberechtigten abgedeckt wird, wie es auch bei vergleichbaren Einrichtungen (Horte, Schülerheime) geschieht. Durch eine solche Regelung würden Kosten für das Land oder die Gemeinde nur bei der Gewährung von Ermäßigungen aufgrund von Bedürftigkeit anfallen.<sup>22</sup>

## Ein Recht des Kindes auf Aufnahme in eine Pflichtschule?

Ganz allgemein ergibt sich aus Art. 2 Satz 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, dass das Recht auf Bildung niemandem verwehrt werden darf. Das Recht auf Bildung wurde bewusst negativ formuliert, weil die Staaten keine Verpflichtung zur Einrichtung von neuen Bildungseinrichtungen übernehmen wollten. Daher ist nur ein Zugang zu bereits bestehenden Bildungsinstitutionen gewährleistet.<sup>23</sup> Aus diesem Grund muss zuerst erläutert werden, in welcher Zahl und an welchen Orten eine allgemein bildende Pflichtschule zu bestehen hat. § 2 PflSchErh-GG trifft eine Regelung über die Anzahl und die Standorte der öffentlichen Volksschulen. Dabei muss unter Berücksichtigung einer für die Schulführung erforderlichen MindestschülerInnenzahl innerhalb eines durch die Landesgesetzgebung näher zu bestimmenden Umkreises die Zahl und die Standorte der Volksschulen so gewählt werden, dass alle schulpflichtigen Kinder die Volksschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können. Ähnliche Bestimmungen befinden sich in § 3 PflSchErh-GG über die öffentlichen Hauptschulen, in § 4 PflSchErh-GG über die öffentlichen Sonderschulen und in § 4a PflSchErh-GG über die öffentlichen Polytechnischen Schulen.

Ein verfassungsrechtlich gewährleistetetes Recht auf die allgemeine Zugänglichkeit von öffentlichen Schulen enthält Art. 14 Abs. 6 Satz 5 B-VG.<sup>24</sup> Dort ist festgehalten, dass öffentliche Schulen ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses allgemein

Subsidiaritätsprinzips (Innsbruck 2006) 111.

<sup>14</sup> *Neuhofer*, Gemeinderecht 416 f.

<sup>15</sup> § 14 Abs. 2 PflSchErh-GG und § 5 Abs. 2 Z 2 SchOG; Kostendeckende Beiträge (z.B. Fahrtkosten) dürfen auch für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen eingehoben werden; *Brezovich*, Schulrecht kurz gefasst. Ein Studien- und Arbeitsbuch<sup>7</sup> (Linz 2006) 17.

<sup>16</sup> Ausgenommen sind Praxisschulen iSd § 33a Abs. 1 SchOG.

<sup>17</sup> Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation, BGBl 1962/242 idgF.

<sup>18</sup> § 8d Abs. 3 Satz 2 SchOG.

<sup>19</sup> *Astl*, Daseinsvorsorge 111.

<sup>20</sup> *Jonak/Kövesi*, Schulrecht 442.

<sup>21</sup> *Astl*, Daseinsvorsorge 111 f.

<sup>22</sup> *Jonak/Kövesi*, Schulrecht 442.

<sup>23</sup> *Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht<sup>2</sup> (Wien 2008) 421.

<sup>24</sup> *Neuhofer*, Gemeinderecht 420.

zugänglich sind (dieselbe Bestimmung befindet sich übrigens in § 4 Abs. 1 SchOG). Allerdings können aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen Schulen und Klassen bestehen, die nur für Buben oder nur für Mädchen zugänglich sind. Dies ist aber nur erlaubt, wenn dadurch keine Minderung der Organisation eintritt<sup>25</sup>.

Die Aufnahme eines Schülers bzw. einer Schülerin darf nur dann abgelehnt werden, wenn diese die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllen, sie dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehören oder – wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist – wegen Überfüllung<sup>26</sup> der Schule<sup>27, 28</sup>.

Folglich besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die eigene Sprengelschule, soweit sie nach der Schulart und den Aufnahmebedingungen in Betracht kommt.<sup>29</sup>

Die Aufnahme von sprengelfremden Kindern kann von der Gemeinde verweigert werden<sup>30</sup>. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, soweit die Ausführungsgesetzgebung nichts anderes bestimmt. Wenn eine Schule den Besuch eines sprengelfremden Kindes genehmigt, so ist damit die Verpflichtung des gesetzlichen Schulerhalters der Sprengelschule zur Leistung von Gastschulbeiträgen verbunden. Der gesetzliche Schulerhalter der Sprengelschule ist deshalb legitimiert, gegen den Bescheid, mit dem die Aufnahme eines sprengelfremden Kindes genehmigt wird, Beschwerde an den VwGH gemäß Art 131 Abs. 1 Z 1 B-VG zu erheben<sup>31</sup>. Der Abschluss eines Vertrags zwischen der beitragspflichtigen Gemeinde und dem Unterhaltsverpflichteten über die Zahlung des Schulbeitrages widerspricht dem Gedanken der Schulgeldfreiheit, weshalb die Auffassung vertreten werden kann, dass i.S.d. § 879 Abs. 1 ABGB<sup>32</sup> ein solcher Vertrag nichtig wäre.<sup>33</sup>

## die autorin:

Mag. Marlene Burtscher studierte Rechtswissenschaften an der Leopold Franzens Universität Innsbruck. Für ihre Diplomarbeit „Die Rolle der Gemeinde im Schul- und Kindergartenwesen unter besonderer Berücksichtigung des verpflichtenden Gratiskindergartenjahres“ erhielt sie den Kommunalen Wissenschaftspreis 2010.

Derzeit arbeitet Burtscher an ihrer Dissertation.

<sup>25</sup> § 4 Abs. 1 SchOG.

<sup>26</sup> Auch bei Überfüllung darf keine willkürliche Ablehnung vorgenommen werden.

<sup>27</sup> § 4 Abs 2 SchOG.

<sup>28</sup> *Brezovich*, Schulrecht 16.

<sup>29</sup> *Jonak/Kövesi*, Schulrecht 440.

<sup>30</sup> § 13 Abs. 6 Satz 2 PflSchErh-GG.

<sup>31</sup> VwGH 9.10.2001, 98/10/0355.

<sup>32</sup> § 879 Abs. 1 ABGB erklärt einen Vertrag für nichtig, wenn er gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Hier könnte der erste Fall zutreffen, weil die gesetzlichen Bestimmungen in § 14 Abs. 1 PflSchErh-GG und § 5 Abs. 1 SchOG den Besuch der öffentlichen Pflichtschulen für unentgeltlich erklären.

<sup>33</sup> *Jonak/Kövesi*, Schulrecht 440 f.

# Werteeziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft.

Am 4. Mai 2011 fand im österreichischen Parlament die Enquete „Werteeziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“ statt. Karl Heinz Auer, selbst Absolvent der philosophischen, theologischen und rechtswissenschaftlichen Fakultät und langjähriger wissenschaftlicher Leiter der EthiklehrerInnenausbildung für Tirol und Vorarlberg, hat als Experte daran teilgenommen. S&R gibt seinen Vortrag, in dem er vor allem die verfassungsrechtlichen Determinanten fokussiert, wieder. Protokoll und Bildergalerie können auf <http://www.parlament.gv.at> eingesehen werden.



Vortrag von Karl Heinz Auer im Rahmen der gleichnamigen parlamentarischen Enquete am 04. Mai 2011 in Wien.

Verehrte Präsidentin des Nationalrats, verehrte Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, sehr geehrter Herr Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sehr geehrte Mitglieder des Hohen Hauses, sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften, der Behörden und Institutionen!

## Der verfassungsrechtliche Bildungsauftrag

Das Thema „Werteeziehung durch Religions- und Ethikunterricht in einer offenen, pluralistischen Gesellschaft“ steht im Kontext eines gesellschafts- und bildungspolitischen Diskurses und ist schon von daher geeignet, hier im Parlament behandelt zu werden. Der Wandel der Gesellschaft impliziert auch einen Wandel von Normen und Werten. Entwicklungen werden von den einen begrüßt und von den anderen bekämpft, von manchen als Glück und von manchen als Krise empfunden. Was bedeutet das für die Werteeziehung in der Schule? Welche Werte sollen in einer pluralistischen Gesellschaft vermittelt werden? Welche Rolle kommt dem konfessionellen Religionsunterricht zu, welche einem Ethikunterricht de lege ferenda?

Über alle weltanschaulichen Unterschiede hinweg liegt

der verbindliche Maßstab in der Verfassung, insbesondere in Art 14 Abs 5a B-VG. Die Ziele der Verfassung und die staatlichen Erziehungsziele korrelieren miteinander, und der Verfassungsgesetzgeber hat klare Worte gefunden: Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit, Offenheit und Toleranz sind die Grundwerte, die er für die Schule normiert. Auf dieser Grundlage soll die Schule der gesamten Bevölkerung ein höchstmögliches Bildungsniveau sichern. Durch die Orientierung an den sozialen, religiösen und moralischen Werten sollen Kinder und Jugendliche zu Menschen werden, die befähigt sind, Verantwortung zu übernehmen, für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen. Zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis sollen sie geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken. Ein kritischer Blick auf die gegenwärtige Situation macht schnell die große gesellschaftspolitische Relevanz deutlich, die in der praktischen Umsetzung dieser Erziehungsziele steckt.

### **Säkularität des Staates - Kultur der Anerkennung**

Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, die Umsetzung dieser Ziele zu ermöglichen. Dem Religionsunterricht kommt dabei von jeher – historisch bedingt – eine wichtige Rolle zu. Die weltanschauliche Neutralität und Säkularität des Staates schließt die Kooperation mit Kirchen und Religionsgesellschaften keinesfalls aus. Im Gegenteil: durch den Umstand, dass die meisten Menschen in Österreich zugleich auch Mitglieder einer Religion bzw. Konfession sind, ergibt sich die Notwendigkeit einer Kooperation bei Wahrung der jeweiligen Autonomie. Die Kultur der Anerkennung ist zudem ein Qualitätsmerkmal freiheitlich-westlicher Demokratien, die die Grundrechte der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit ernst nehmen. Österreich geht mit gutem Beispiel voran. Das Religionsunterrichtsgesetz, das für alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Geltung hat, das Islamgesetz oder das Schulkonkordat sind Beispiele dafür. Die EMRK, die in Österreich Verfassungsrang genießt und daher zu dem Bereich gehört, dem über alle weltanschaulichen Grenzen hinweg Anerkennung geschuldet wird, normiert in Art 2 1. ZusProt.

*Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.*

Der Blick auf die demographische Entwicklung macht die Verschiebungen deutlich, die sich im Laufe der Zeit in Österreich ergeben haben. Bei der Volkszählung 1951

waren bei einer Bevölkerungszahl von knapp sieben Millionen 95,7 % Christen. 3,8 % waren ohne religiöses Bekenntnis, Muslime wurden damals unter Sonstige subsumiert, die 0,3 % ausmachten. Beim letzten Zensus im Jahr 2001 – neuere offizielle Zahlen liegen nicht vor – lag bei einer Bevölkerungszahl von gut acht Millionen der Anteil der Christen bei 78,5 %. 12 % gaben an, ohne religiöses Bekenntnis zu sein. Der Anteil der Muslime lag bei 4,2 %, Sonstige kamen auf einen Prozentsatz von 3,18. Bei den genannten Gruppen können weitere Differenzierungen vorgenommen werden. So zählen z.B. zu den Menschen, die als konfessionslos geführt werden, nicht nur Ungläubige, sondern viele, die sich aus diversen Gründen von einer konkreten Religionsgemeinschaft zwar distanzieren, aber ihren Glauben behalten haben. Viele von ihnen melden ihre Kinder trotz Austritt bzw. Distanz zu einem konfessionellen Religionsunterricht an. Auf alle Fälle spiegeln sich in den angeführten Zahlen Säkularisierung und Pluralität. Ausdruck findet diese Pluralität in der Vielfalt der Religionsunterrichte, die ein vorbildliches Religionsrecht in Österreich ebenso ermöglicht wie die damit verbundene Förderung der Integration, besonders für Minderheiten.

Der Staat hat die verfassungsrechtlich vorgegebenen Erziehungsziele mit ihrer Priorität der Werteerziehung bei allen Schülerinnen und Schülern sicherzustellen, auch bei jenen, die den Religionsunterricht nicht besuchen. Hier liegt die Begründung für den Ethikunterricht. Dreißig Jahre, nachdem in Deutschland Ethikunterricht für diese Zielgruppe eingeführt wurde, gab es auch entsprechende Schritte in Österreich (mit einem signifikanten West-Ost-Gefälle): So begannen im Schuljahr 1997/98, also vor 14 Jahren, sechs AHS und BHS in Tirol und Vorarlberg und zwei Schulen in Wien mit dem Schulversuch Ethik, weitere folgten in rascher Folge. Heute sind es über 200 Schulen fast ausschließlich der Sekundarstufe II, an denen der Schulversuch Ethik geführt wird. Nicht als „Ersatz“ für den Religionsunterricht, schon gar nicht als Umgehung des Grundrechts der Glaubensfreiheit, die sich in der Abmeldemöglichkeit vom konfessionellen Religionsunterricht manifestiert, sondern als Pflichtgegenstand für alle Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht aus welchen Gründen immer nicht teilnehmen. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Art 14 Abs 5a B-VG entsprochen. Andere Varianten sind in der Rechtsordnung de lege lata nicht möglich. Ein vom Schulversuch nicht umfasster verpflichtender Ethikunterricht für alle würde – bedingt durch Themengleichheit einerseits und die Abmeldemöglichkeit vom Religions-, nicht aber vom Ethikunterricht andererseits – zu einer empfindlichen Schwächung des Religionsunterrichts und seiner Integrationskraft führen, vor allem wiederum bei den Minderheiten.

Erfahrungen und Schlussfolgerungen

Gestatten Sie mir, Ihren Blick kurz auf Erfahrungen im Rahmen des Schulversuchs Ethik zu lenken. Bevor die

Schulversuche begannen, haben wir am damaligen Pädagogischen Institut des Landes Tirol fachkundige Teams zusammengestellt, die die deutschen Bundesländer bereist und deren Erfahrungen mit dem Ethikunterricht studiert und in die Versuchslehrpläne eingebracht haben.

Die Curricula für die vierjährigen Lehrgänge in der Aus- bzw. Fort- und Weiterbildung der Ethiklehrerinnen und Ethiklehrer orientierten sich in Quantität und Qualität am universitären Lehramtsstudium. In den Jahren, in denen ich als wissenschaftlicher Leiter dieser Lehrgänge für Tirol und Vorarlberg tätig war, konnten diese von 100 Absolventinnen und Absolventen erfolgreich abgeschlossen werden. Hervorheben möchte ich auch das Bemühen um gegenseitigen Respekt und Anerkennung. Beide, Religions- und Ethikunterricht, sind den Zielen der Schule verpflichtet: Sie haben ihre Aufgaben in Orientierung an sozialen, religiösen und moralischen Werten zu erfüllen.

Beide wollen Werte- und Orientierungswissen vermitteln und zu einem Handlungswissen führen. Beide stellen den Menschen in den Mittelpunkt, verstehen sich auch als Korrektiv inhumaner Strukturen, wollen den jungen Menschen begleiten. Viele Themen finden sich sowohl im Religions- als auch im Ethikunterricht.

Worin liegt dann der Unterschied? Während sich der Ethikunterricht prinzipiell weltimmanent versteht und auf der Basis von Vernunft, Kultur- und Geistesgeschichte ethische Fragestellungen in einer Äquidistanz zu religiösen Bekenntnissen und Weltanschauungen behandelt, spricht der Religionsunterricht auch Fragen der Transzendenz an.

Er hat – im Hinblick auf die eigene Konfession – eine Innenperspektive und berücksichtigt neben Vernunft, Kultur- und Geistesgeschichte auch die Offenbarung.

Darin liegt auch sein religiöser Anspruch, der dem Ethikunterricht fremd ist und fremd sein muss. Formal liegt der wesentliche Unterschied darin, dass der „Unternehmer“ des Religionsunterrichts die jeweilige anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft ist, der des Ethikunterrichts aber der Staat.

Fazit: Nach 14 Jahren des erfolgreichen Schulversuchs ist es an der Zeit, den Ethikunterricht im Sinne der Erprobung in das Regelschulwesen zu überführen.

## der autor:

*Karl Heinz Auer*, Mag.phil. Mag. et Dr.theol. Mag. et Dr.iur. ist Hochschulprofessor, er lehrt Rechtstheorie und Rechtsethik im Doktoratsstudium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck.

Er war über viele Jahre wissenschaftlicher Leiter der EthiklehrerInnenausbildung für Tirol und Vorarlberg.

# Gespräch über den Entwicklungsprozess der Pädagogischen Hochschule



Das Gespräch mit AL Mag. Christian Rubin über den Entwicklungsprozess an den Pädagogischen Hochschulen führte Birgit Leitner im Oktober 2011

*Herr Rubin, Sie waren von Anfang an in den Entwicklungsprozess der Pädagogischen Hochschulen einbezogen. Können Sie kurz darauf eingehen was zur Gründung der Pädagogischen Hochschulen führte und was die prägendsten Ereignisse in der Gründungsphase waren?*

Es freut mich ganz besonderes, dass ich mit Ihnen heute einen gemeinsamen Blick auf die Entwicklung der Pädagogischen Akademien und Institute bis zur Gründung der Pädagogischen Hochschulen und auf die erste Phase dieser neuen Institutionen machen kann.

Seit meinem beruflichen Start im Bundesministerium in der Dienstrechtsabteilung für das Lehrpersonal an den unmittelbar dem Bundesministerium unterstehenden Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien, hat mich die Entwicklung dieser Institutionen gem. § 110 und § 118 Schulorganisationsgesetz 1962 und §4 Akademien-Studiengesetz 1999 (AStG 1999) inhaltlich begleitet. Die Gründungszeit der Pädagogischen Hochschulen war neben dem „legistischen Geburtsakt“ durch das im Nationalrat am 7. Dezember 2005 beschlossene Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien, besser bekannt als das Hochschulgesetz 2005, vor allem eine logistische und organisatorische Herausforderung. Durch diese Gründung wurden die vorher erwähnten Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf tertiärer Ebene unter einem organisatorischem Dach zusammengeführt, unter dem Dach einer privaten Pädagogischen Hochschule bzw. Hochschuleinrichtung oder dem Dach einer Bundeshochschule. Eine Herausforderung bestand darin, dass dabei die unterschiedlichsten „Unternehmenskulturen“, Personen- und Bedienstetengruppen, die auch noch auf zahlreichen Dienststellen verteilt waren, und Einrichtungen privater Träger mit Einrichtungen in Bundesträgerschaft, an diesen neuen Institutionen zu sammentrafen.

Für mich als Personalist und „Dienstrechtler“ war - neben der Möglichkeit die äußerst spannende und fordernde

pädagogische Entwicklung beobachten zu können - vor allem der personelle und organisatorische Transfer des Lehrpersonals von über 40 Institutionen und in Summe über 1.000 Bediensteten die größte Herausforderung. Letztendlich war dies eine gelungene Meisterleistung aller beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und handelnden Personen an den Dienststellen und im Bundesministerium.

Die Ereignisse in der Gründungsphase vor dem „Gründungsstichtag“ der Pädagogischen Hochschulen am 1.10.2007 erinnern mich stark an die Zeit um den Jahreswechsel 2000. Bei jeder großen organisatorischen Umstellung können die Auswirkungen zwar möglichst gut geplant werden, trotzdem bleibt immer ein schwer kalkulierbarer Unsicherheitsfaktor bestehen. Zu dieser Zeit waren viele Kolleginnen und Kollegen damit beschäftigt, dass einerseits die technischen Umsetzungsmaßnahmen für die Besoldung greifen, andererseits, dass der personelle, technische und organisatorische Wechsel für alle Lehrkräfte der Pädagogischen und Religionspädagogischen Institute von den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien als Dienstbehörden und Besoldungsstellen zum Bundesministerium möglichst unauffällig über die Bühne gehen kann. Es war sicherzustellen, dass die Bezahlung für die einzelne im Dienst befindliche Lehrkraft dabei jedenfalls im Hintergrund nahtlos weiterläuft.

Wie bei jeder großen Organisationsänderung kam es dabei immer wieder zu dringendem Handlungsbedarf. Es ist vor allem dem Einsatz und Engagement beherzter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Führungskräfte an den Pädagogischen Hochschulen und im Bundesministerium zu verdanken, dass diese Umstellung ohne grobe Schwierigkeiten und Ausfälle abgewickelt werden konnte.

Mein Dank gilt dementsprechend allen aktiv und konstruktiv engagierten Kolleginnen und Kollegen, genauso wie den Lehrkräften und Akteuren vor Ort, die gemeinsam diesen enormen Organisationsentwicklungsprozess getragen haben.

**Welche rechtlichen Rahmenbedingungen mussten im Zusammenhang mit der Hochschulwerdung geändert werden? Wer war im Bundesministerium für die Erstellung der Gesetzestexte zuständig und was war Ihre Rolle in diesem Prozess?**

Mit dem Akademien-Studiengesetz 1999 wurde auf gesetzlicher Ebene der Zeitplan für die Schaffung der Institutionen der LehrerInnenausbildung mit sechssemestrigen Studiengängen auf tertiärer Ebene im Sinne der Bologna-Erklärung festgelegt. Demzufolge hatte der Gesetzgeber bis zum 1. Oktober 2007 die, im Schulorganisationsgesetz 1962 geregelten, „Höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung“ in eigenen Institutionen, den Pädagogischen Hochschulen, zusammenzuführen.

Zahlreiche Vorschläge, Ideen und Konzepte sind in das Hochschulgesetz 2005 eingeflossen. Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2007 wurden letztendlich die bestehenden § 4 AStG Institutionen durch die Pädagogischen Hochschulen des Bundes ersetzt bzw. wurde die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, private Hochschulen und Studiengänge privater Träger staatlich anerkennen zu können.

Das Hochschulgesetz 2005 ist die aktuell geltende Gesetzesbasis für die Lehramtsausbildung an Pflichtschulen, Berufsschulen und bestimmten Bereichen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und die federführende Bildungseinrichtung für die Fort- und Weiterbildung der bereits im Dienststand befindlichen Lehrkräfte.

Auf Basis des Hochschulgesetzes waren in Folge ebenso mehrere studienrechtlich relevante Ausführungsverordnungen, wie z.B. die Hochschul- Planungs- und Steuerungsverordnung (auch eine für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien), die Hochschul-Zeitverordnung, die Hochschul - Curriculaverordnung und unter anderem auch die Verordnung über die Gestaltung der Zeugnisse und des Anhanges zum Diplom an Pädagogischen Hochschulen zu erlassen.

Da das Hochschulgesetz 2005 an mehreren Stellen dienstrechtliche und personelle Bezugspunkte aufweist (z.B. die Regelung der Rektorate, der Institutsleitungen und die Grundsätze zur Beschäftigung des Lehrpersonals), war eine enge Abstimmung der Inhalte zwischen dem legislativ federführenden Schulrechtsbereich und dem Dienstrechtsbereich im BMUKK erforderlich.

Dies damit die Bestimmungen ein möglichst homogenes Ganzes ergeben, aber vor allem auch, dass die im Großen und Ganzen unverändert gebliebenen dienstrechtlichen Bestimmungen weiterhin anwendbar sind.

**Was waren Ihrer Einschätzung nach die großen Herausforderungen bei dieser Organisationsänderung und was gäbe es für Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen bei zukünftigen vergleichbaren Entwicklungen zu bedenken?**

Ich würde sagen, es waren nicht nur große, sondern gewaltige Herausforderungen, die bei diesem Prozess auf alle beteiligten Personen und Organisationsbereiche zugekommen sind. Sie müssen sich vorstellen, es wurden an die 50 Institutionen, wie z.B. Berufspädagogische, Religionspädagogische Institute und Akademien und Pädagogische Akademien, verteilt in ganz Österreich, in Bundesträgerschaft oder privater bzw. gemischter Trägerschaft, über 1.000 Lehrpersonen in vertraglichen bzw. beamteten Dienstverhältnissen, bestehendes Bundesverwaltungspersonal, mit einer verteilten Personalzuständigkeit zwischen

Landesschulräten/Stadtschulrat und dem Bundesministerium, dazu noch oftmals mit bundesländerübergreifenden Dienstverwendungen, mit einem gesetzlichen Stichtag, organisatorisch und personell zusammengeführt. Ich würde behaupten, dass die Entwicklung und Gründung der Pädagogischen Hochschulen in den Jahren 2005 bis 2007 einer der größten Verwaltungs- und Organisationsentwicklungsprozesse der damaligen Zeit im Ressortbereich war. Gerade daraus kann viel an Erfahrung und Kenntnis für zukünftige Entwicklungsprozesse geschöpft werden. Wie bei jedem Veränderungs- oder Organisationsentwicklungsprozess muss auch in der Verwaltung ein solcher Prozess in ein funktionierendes und strukturiertes Projektmanagement gegossen sein. Dabei sind klare Projektziele, Verantwortlichkeiten, die auch wahrgenommen werden, die entsprechenden Schwerpunkt- und Dringlichkeitssetzungen durch die Führungsebenen, das notwendige Fachwissen und fachlich stimmige Arbeitspakete gepaart mit genügend Ressourcen entscheidungswesentlich. Diese Aspekte sind zwar noch immer keine hundertprozentige Erfolgsgarantie, steigern aber die Erfolgswahrscheinlichkeiten ungemein. Und auf der menschlichen Seite kann eine Prise Gelassenheit und Humor sicherlich nicht schaden.

***Welche Auswirkungen hatte das Hochschulgesetz 2005 auf die Personalentwicklung und welche dienstrechtlichen Konsequenzen waren bei der Umstellung zu berücksichtigen?***

Mit dem Hochschulgesetz 2005 und den begleitend erlassenen Verordnungen wurden die studienrechtlichen Rahmenbedingungen und die organisatorischen Strukturen geändert. Auch wurde das an den neuen „Hochschulen“ verwendete Personal vor neue Aufgaben gestellt. Die Herausforderung lag für die Personalisten vor allem darin, die neuen studienrechtlichen und pädagogischen Vorgaben unter die bestehenden dienstrechtlichen Bestimmungen zu subsumieren. Auf Grund der bestehenden Gesetzesbestimmungen konnten natürlich die von einzelnen Betroffenen und Interessensgruppen vorgebrachten dienstrechtlichen Anliegen nicht immer positiv erfüllt werden. Dies war auch oftmals nicht leicht zu vermitteln und zu kommunizieren. Eine der obersten Prämissen für den Dienstrechtsvollzug war dabei, die gesetzlichen Auslegungen für alle Bediensteten sowohl an den öffentlichen als auch an den privaten Hochschulen, Hochschuleinrichtungen und Studiengängen, egal in welchem Bundesland, bundesweit einheitlich und gleich anzuwenden. Von Seiten des Dienstgebers, aber auch von meiner persönlichen Seite, sollte damit ein hohes Maß an Gleichbehandlung für alle Bediensteten gewährleistet werden.

Vor Ort hatten die Führungskräfte dazu noch die fordernde Aufgabe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die neuen Tätigkeitsfelder der Hochschulen im Organisations-, Forschungs-, aber auch im Lehrbereich zu gewinnen und dabei trotzdem weiterhin mit den

bestehenden gesetzlichen Gestaltungsspielräumen das Auslangen zu finden.

Gerade in den ersten Jahren der Umstellung und der Organisationsänderung an den Institutionen war die Führungsaufgabe an den Dienststellen und auch im Personalbereich des BMUKK eine sehr fordernde und spannende, aber auch sehr lehrreiche Zeit.

***Kann man schon etwas zu einem „neuen Dienstrecht“ für PH-Lehrkräfte sagen und welche gravierenden Änderungen werden sich dadurch für den einzelnen Bediensteten ergeben?***

Zum neuen Dienstrecht ist vorweg zu sagen, dass nach derzeitigem Stand damit keine Änderungen im dienstrechtlichen „Grundstatus“ verbunden sind. Alle in einem öffentlich-rechtlichen („pragmatisierten“) und privatrechtlichen Bundesdienstverhältnis stehenden Bediensteten bleiben auch in einem solchen Dienstverhältnis zum Bund - dieser Status bleibt jedenfalls gewahrt. Es ist keine „Ausgliederung“, somit auch kein ex lege Wechsel des Dienstgebers, vorgesehen.

Vor allem die Besoldung wird aber nunmehr an die studienrechtlichen Änderungen angeglichen und in Korrelation zu den neuen Aufgabenfeldern lehrende/ nicht-lehrende/ forschende Tätigkeit gebracht; was auch die Abrechnung zukünftig noch stärker auf klare und transparente Beine stellen wird. Es entspricht der generellen Entwicklung, dass einzeln abzurechnende Gehaltsbestandteile, wie z.B. Einzelabgeltungen von Mehrleistungsstunden auf allgemeinere Zulagenmodelle umgestellt werden, was nicht nur den Vorteil hat, dass die technischen und administrativen Besoldungsvorgänge wesentlich vereinfacht und – für den Einzelnen eine transparentere Gehaltsabrechnung ermöglicht, sondern auch mögliche Streit- und Diskussionsfälle im Vollzug durch eindeutige Voraussetzungen vermeiden hilft. Die bestehenden Verwendungsgruppen werden teilweise mit anderen Anforderungsprofilen hinterlegt, was Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern mit einem wissenschaftlichen Hintergrund den Zugang zu einer Verwendung an einer Pädagogischen Hochschule erleichtern soll. Das neue PH - Dienstrechtsgesetz ist derzeit in Begutachtung und wir müssen - wie bei jedem Gesetz - für eine seriöse, juristische Detailanalyse die letztendlich im Nationalrat beschlossene, endgültige Fassung des Gesetzes abwarten.

***Was sind die nächsten Schritte beim Strukturprozess im Bereich der LehrerInnenbildung?***

Das ist eine sehr spannende und interessante Frage, da die Veränderungsprozesse im öffentlichen Bereich von sehr vielen Einzelfaktoren und dem Zusammenspiel von unterschiedlichsten Interessensgruppen, Gebietskörperschaften, mehreren Ministerien und Ressorts abhängen. Das Aufgabenfeld und die „Lage“ der Pädagogischen Hochschulen sind dabei als äußerst interessant zu bezeichnen. Die Erstausbildung der Pflichtschullehrkräfte

und bestimmter Lehrkräfte für Berufsschulen und berufsbildende mittlere und höhere Schulen, die Fort- und Weiterbildung von im Dienststand befindlichen Lehrkräften und der gesetzliche Forschungsauftrag, sind „behördlich“ eingebettet zwischen den Landesschulräten, dem Stadtschulrat für Wien, den Bezirksschulräten und den schulischen Abteilungen der Länder, der Schulaufsicht, den Universitäten und anderen LehrerInnenbildungsanstalten und nicht zuletzt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Diese zentrale Position der Pädagogischen Hochschulen gibt der weiteren Entwicklung eine besondere Note und einen besonderen Reiz.

Nachdem ich gehört habe, dass Sie auch ein Gespräch mit Dr. Andreas Schnider, dem TOP-Experten zu dieser Themenstellung führen werden, kann ich als „Personalist und Dienstrechtler“, der lediglich Mutmaßungen zur weiteren pädagogisch-inhaltlichen Entwicklung der LehrerInnenbildung anstellen könnte, mit ruhigem Gewissen auf die Beantwortung und Expertise von Herrn Dr. Schnider verweisen.

**Welche wichtigen Berührungspunkte sehen Sie persönlich an der Schnittstelle zwischen Schulen, Behörden und Pädagogischen Hochschulen?**

Die Pädagogischen Hochschulen haben wie aus der vorherigen Fragebeantwortung herauszuhören ist, einen wesentlichen, strategischen Vorteil. Sie weisen zu allen anderen relevanten Gestaltern im Bildungsbereich Berührungspunkte auf, die eine starke Positionierung als Verbindungsspanne zwischen Schule-Lehrkörper-Behörden-Universitäten-Eltern und anderen bildungsnahen Institutionen, somit inhaltlich zwischen Praxis, Theorie und Forschung, ermöglichen. Darin ist auch eine enorme Zukunftschance für die Pädagogischen Hochschulen und Hochschuleinrichtungen zu sehen. Ich wünsche den Institutionen zum jüngst gefeierten vierten Geburtstag, dass sie diese Chance und Möglichkeiten professionell und gut nutzen können.

**Danke für das Gespräch.**



## der autor:

Mag. Christian Rubin ist ordentliches Mitglied der ÖGSR, er leitet die Abteilung für Personalangelegenheiten, der Schulaufsicht und der Zentrallehranstalten.

Dr. Birgit Leitner, Hochschullehrerin KPHE Kärnten

# Gespräch über den Entwicklungsprozess der Pädagogischen Hochschule



Das Gespräch mit Dr. Andreas Schnider über den Entwicklungsprozess an den Pädagogischen Hochschulen führte Birgit Leitner im Oktober 2011.

**Herr Schnider, Sie haben vielfältige Erfahrungen in den Arbeitsfeldern Pädagogik, Schulorganisation und Bildung. Welche Aufgabenbereiche und Bildungsinitiativen haben Sie persönlich geprägt und was motiviert Sie, sich im aktuellen bildungspolitischen Diskurs zu engagieren?**

Vor allem hat mich meine frühe Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit geprägt. Dort habe ich mir im pädagogischen Tun vieles im konkreten Praxisfeld aneignen dürfen und können. Von dort an hatte ich in meinem bisherigen Leben immer wieder die Möglichkeit mich auf unterschiedlichste pädagogische Tätigkeitsfelder - gerade zwischen Theorie und Praxis - einzulassen, um neue Erfahrungen sammeln zu können. Weiters waren es wohl meine universitären Studien in den Bereichen (religions-) pädagogischen Forschens und Lehrens, in denen mir unglaublich viele, gerade auch internationale neue Zugänge eröffnet wurden und ich auf diese Weise zu ganz neuen Erkenntnissen für mein persönliches pädagogisches Arbeiten gefunden habe.

In den ganz konkreten bildungspolitischen Diskursen bin ich eigentlich dann erst während meiner Jahre im politischen Alltag als Landesgeschäftsführer der Steirischen Volkspartei und vor allem als Mitglied im österreichischen Bundesrat hinein gewachsen.

Ich habe erleben dürfen, dass ich mich in meiner bildungspolitischen Arbeit als Mandatar mit klaren Positionen in unterschiedlichen Fragen zwar nicht gerade immer beliebt(er) in den Reihen der eigenen Fraktion gemacht habe, aber, dass ich mich gerade im pädagogischen Fachgebiet dadurch ebenfalls von einer ganz anderen Seite vertiefen konnte und so eigentlich noch ernster genommen wurde, weil es für mich immer gilt und galt, die sachlichen und fachlichen Perspektiven vor jede Parteipolitik zu stellen. Ich erkannte, wie notwendig es gerade für den Bildungsdiskurs ist, dass sich hier auch Menschen engagieren, die in beiden Welten - Politik und Pädagogik - beheimatet und somit auch erfahren sind.

**Als Leiter der Steuerungsgruppe des Entwicklungsprozesses "PädagogInnenbildung Neu" hatten Sie die Aufgabe, die Ergebnisse der ExpertInnengruppe zu analysieren und als Grundlage für die nächsten Schritte in den Prozess einzubeziehen. Was waren die wesentlichen Leitgedanken am Beginn der Arbeit in der Steuerungsgruppe, welche Initiativen wurden in dieser Gruppe gesetzt, was waren die Herausforderungen in diesem Arbeitsprozess und welche Zwischenergebnisse können Sie benennen?**

Ich denke, es ist gerade durch die Arbeit dieser Gruppe in erster Linie gelungen, einen Prozess sowohl an den Universitäten als auch an den pädagogischen Hochschulen, was die pädagogische Aus-, Weiter- und Fortbildung betrifft, zu beginnen. Denn selbst die Universitäten erkennen, dass die gesamte Lehramtsausbildung für sie wesentlicher geworden ist, als sie es in den letzten Jahrzehnten gesehen haben bzw. erkennen und wahrhaben wollten. Ich denke auch weiters, dass es gelungen ist, die pädagogischen Tätigkeitsfelder in einem größeren und zusammenhängenderen Umfang wahrzunehmen und dadurch auch eine größere Durchlässigkeit untereinander aufzuzeigen und für die zukünftige Gestaltung spürbar werden zu lassen. Daher sprechen wir seit dem Einsetzen der Vorbereitungsgruppe nicht mehr nur von der „LehrerInnenbildung NEU“ sondern vor allem von der „PädagogInnenbildung NEU“. Es geht also darum, die Zielgruppe der 0- bis 19-Jährigen in den Blick zu nehmen und zu zeigen, wie eine hoch vernetzte und doch für die einzelnen Bereiche sehr differenzierte Aus-, Fort- und Weiterbildung in Zukunft in Österreich aussehen könnte. Denn so ein erweiterter Blick ist in der inhaltlichen Curriculararchitektur als auch in der organisatorischen Struktur einer Institution wahrzunehmen und im jeweiligen Konzept einzubringen.

Wir meinen nämlich, dass ein internationaler Standard in diesem Bereich bei uns in Österreich noch lange nicht erreicht ist. Unser Ansinnen war und ist es also, den pädagogischen Bereich diesbezüglich aufzuwerten, höher zu qualifizieren und gleichzeitig in seiner Durchlässigkeit zu verstärken. Denn es ist doch wohl auch erstrebenswert, wenn Menschen während ihrer beruflichen Lebensphasen ohne größere Hürden von einem pädagogischen Beruf auch in ein anderes Feld pädagogischer Tätigkeit wechseln können. In diesem Zusammenhang scheint uns auch die berufsbegleitende pädagogische Ausbildung bzw. die Ausbildungswege für Quer- oder auch UmsteigerInnen von Wichtigkeit zu sein. Und vor allem denken wir an einen ganz genau festzulegenden Übergangs- bzw. Entwicklungs- bzw. Stufenplan, wie bestimmte Maßnahmen auf den Empfehlungen der Vorbereitungsgruppe aufbauend auszusehen haben.

**Im Oktober dieses Jahres wurden in einer Pressekonferenz mit Frau Bundesministerin Dr. Claudia Schmied drei Reformpakete für Pädagogische Hochschulen benannt. Wie ist es zu diesen Schwerpunk-**

**setzungen gekommen und was braucht es, damit die Implementierung bzw. Umsetzung gelingen kann?**

In diesen drei Reformpaketen geht es nun besonders um erste Schritte, damit die Empfehlungen der Vorbereitungsgruppe hinsichtlich der Pädagogischen Hochschulen umgesetzt werden können. Es geht um Ausweitung der Forschungs- und Personalkompetenz an den pädagogischen Hochschulen und somit um eine weitere Akademisierung und Qualifizierung des Personals. Denn will sich die Hochschule tatsächlich in Richtung Augenhöhe mit den Universitäten weiterentwickeln, dann sind hier einige wichtige Schritte in Richtung dieser Ressourcen notwendig. Hier wäre im Besonderen auch auf das neue, gerade in Begutachtung befindliche Dienstrecht für Lehrende an den Pädagogischen Hochschulen hinzuweisen. Dieses ist in seiner Substanz eindeutig ein universitäres Dienstrecht für Lehrende, das Forschung und Lehre im Blick hat und einen echten universitären Campus erst ermöglichen bzw. begründen kann.

Weiters scheint uns die Erweiterung der Studienangebote, wie z.B. durch eine Management- und MentorInnen-ausbildung, notwendig zu sein. Aber auch gerade für die LehrerInnen der Sekundarstufe I erscheint es uns wesentlich zu sein, vertiefende Studien auf Masterebene anzubieten. Aber auch innerhalb des elementarpädagogischen Bereiches gilt es, viel in Angriff zu nehmen, um den Bundesbildungsanstalten für Kindergartenpädagogik in einigen Schritten eine tertiäre Anschlussfähigkeit zu bieten. Besonders was ihre Lehrpläne und ihr Personal betrifft ist einiger Handlungsbedarf gegeben. Doch auch hier sei eindeutig darauf hingewiesen, dass dies nur einer der vielen Schritte zum Ziel einer Ausbildung der ElementarpädagogInnen im tertiären Kontext bedeuten kann.

**Wie geht es mit der PädagogInnenbildung weiter und was sind Ihre Visionen für die Bildungsarbeit in Österreich?**

Es benötigt heute mehr denn je einen Konsens gemeinsamer koalitionsärer Regierungsarbeit zwischen den Parteien einerseits und dem weiteren Willen der einzelnen Institutionen andererseits, sich der harten, aber in meinen Augen erfolgsversprechenden weiteren Entwicklungsarbeit auf Grundlage der Empfehlungen der Vorbereitungsgruppe auszusetzen.

Es benötigt daher unbedingt ein Steuerungsinstrument, das diese Entwicklungsarbeit begleitet und betreut. Denn ich meine, es wird wohl ein Weg sein müssen, der sich zumindest über 10 Jahre erstrecken wird. Und dieser ist eben möglichst bald und rasch ganz genau zu planen und Schritt für Schritt abzuarbeiten und anschließend auch laufend zu evaluieren, um letztlich überhaupt einen nachhaltigen Erfolg garantieren zu können. Und diesbezüglich stehen wir erst am Anfang, aber ich denke

an einem vielversprechenden Anfang.

So ist es jetzt vordringlichste Aufgabe, diese ersten präsentierten Reformpakete mit ganz konkreten Arbeitsgruppen, in denen Betroffene an den Pädagogischen Hochschulen und auch auswärtige bzw. auch internationale und nationale ExpertInnen und ebenso MitarbeiterInnen des Ministeriums eingebunden sind, aufzubereiten und möglichst rasch auf Schiene zu bringen. Ich meine, dieser Weg wurde nun begonnen und wird konsequent ziel- und zeitorientiert weiterverfolgt.

Meine größte Vision wäre, dass wir einerseits in zeitlich guter Abstimmung in den nächsten Jahren möglichst viel von diesen Empfehlungen der Vorbereitungsgruppe umsetzen und dadurch die derzeitige Ausbildung der PädagogInnen auf einen internationalen Level bringen. Und dass es uns andererseits gelingt, nicht als Selbstzweck, sondern zum Wohle der jungen Menschen, also der zukünftigen Generation, diese Veränderungen in der weiten pädagogischen Landschaft Österreichs vorzunehmen.

*Danke für das Gespräch.*

## der autor:

Univ.-Doz. Mag. Dr. theol. Andreas Schnider ist Hochschullehrer, Unternehmensberater und -organisator, Wirtschaftscoach, Lebens- und Sozialberater, Theologe und Verleger, er war viele Jahre als Bundesrat tätig und leitet die Umsetzungsgruppe des Projektes „PädagogInnenbildung Neu“.

Dr. Birgit Leitner, Hochschullehrerin KPHE Kärnten

**bm:uk** Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

Informationen zum aktuellen Stand im Entwicklungsprozess „PädagogInnenbildung NEU“ bekommen Sie auf der Homepage des BMUKK:

>> [www.bmukk.gv.at](http://www.bmukk.gv.at)

- Mitglieder der Vorbereitungsgruppe
- Grafik: Entstehungsprozess Lehrerinnenbildung NEU
- Kurzfassung Empfehlungen der ExpertInnengruppe
- Cluster Nord Gesamtzahl Studierende/ SchülerInnen in pädagogischen Ausbildungs-institutionen

## Der erweiterte ÖGSR Vorstand tagte in Gols am 16. September 2011, 16:00 -19:00 Uhr

von Birgit Leitner



Im herrlichen Ambiente des Gastgartens vom Landhotel Birkenhof begrüßte Präsident Markus Juranek die Mitglieder des erweiterten ÖGSR Vorstandes und moderierte in bewährt professioneller Weise die Sitzung, bestens unterstützt von Vizepräsidentin Jutta Zemanek, Schriftführerin Helma Safron und vom Kassier Michael Fresner.

Thematische Schwerpunkte waren einerseits der reflektierende Rückblick auf die Veranstaltungen und Aktivitäten der ÖGSR im Kalenderjahr 2011, auf die aktuelle Mitgliederliste und andererseits die Planung und Ideenentwicklung für die nächsten Veranstaltungen, vor allem vom Symposium im Jänner 2012.

Dabei soll vor allem ein Augenmerk darauf gelegt werden, wie in Zukunft weitere Freunde und Förderer für den Verein gewonnen und inwieweit die Mitglieder verstärkt in die Mitgestaltung des Newsletters und des Vereinslebens mit einbezogen werden können.



## die autorin:

Dr. Birgit Leitner ist Publikationskoordinatorin der ÖGSR



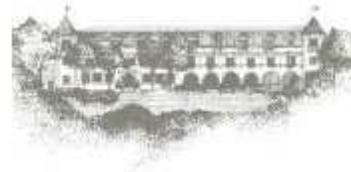
## Kulturwochenende im Burgenland

16. bis 18. September 2011



### BIRKENHOF

TAG UND NACHT, PERFEKT VERBRACHT



Landhotel Restaurant Birkenhof  
Barbara & Roland Beck  
A 7122 Gols, Birkenplatz 1  
Tel: +43 2173 2346  
E-mail: [info@birkenhof-gols.at](mailto:info@birkenhof-gols.at)



### Programm:

16. Sep. (Fr) 16:00 Uhr: Vorstandssitzung (Weinstube Hotel Birkenhof\*\*\*\*)  
19:00 Uhr: Gemütliches Abendessen
17. Sep. (Sa) 9:00 Uhr: Geführte Wanderung um die Lange Lacke  
Später Nachmittag: Besichtigung Weingut Heinrich Lunzer in Gols  
Empfang durch Bürgermeister Hans Schrammel, zugleich Direktor der Sporthauptschule Gols  
19:00 Uhr: Gemütliches Abendessen
18. Sep. (So) 9:00 Uhr Abfahrt nach Eisenstadt  
Stadtrundgang in Eisenstadt und Besichtigung des Weinguts Esterházy  
Matinee im Haydn-Saal des **Schlosses Esterházy**  
(Kartenbuchungen individuell)



# Das Kulturwochenende der ÖGSR im Burgenland vom 16.-18. September 2011

Von Rosemarie Rossmann

Ein gemütliches Abendessen im Birkenhof bildete den Auftakt unseres herrlichen und eindrucksvollen Kulturwochenendes im Burgenland.



Bestens organisiert und liebevoll begleitet wurde diese Veranstaltung von unserer Organisationskoordinatorin Helene Schütz - Fatalin. Nachdem wir an diesem Abend den ersten Eindruck vom burgenländischen Jungwein gewonnen und den Ausführungen von Bürgermeister Schrammel über die Kulturgeschichte von Gols und Umgebung zugehört hatten, waren wir am Samstag gut eingestimmt auf das vielfältige Programm.



Dr. Josef Fally, Biologe und Nationalparkexperte beeindruckte uns alle am Vormittag bei der Exkursion von Gols über Podersdorf nach Illmitz mit seinem Wissen, mit seiner Naturbegeisterung und mit vielen Anekdoten.



Interessiert hörten wir der Einführung von Dr. Fally zu und begannen nachdem alle organisatorischen Details besprochen waren mit unserer Erkundungstour.



Natur, soweit das Auge reicht: grenzenlose Weite im Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel, mit dem UNESCO-Welterbe Fertö - Neusiedler See und mit 16 „Natura 2000“- Gebieten. Fast ein Drittel der gesamten Landesfläche steht unter Naturschutz. 1993 wurde Österreichs erster grenzüberschreitender Nationalpark gegründet.



Auf insgesamt 300 km<sup>2</sup> gibt es unterschiedliche Lebensraumtypen zu entdecken: der seichte Steppensee, dessen Schilfgürtel, periodisch austrocknende Salzlacken, Mähwiesen, Hutweideflächen, kleinflächige Sanddünen und das Niedermoor des Hansag.



Birdwatching als faszinierende Freizeitbeschäftigung lockt Interessierte aus ganz Europa in dieses Gebiet. Mit Fernglas und Spektiv haben auch wir einige Vogelarten erkennen und beobachten gelernt.



Auf der Aussichtswarte „Hölle“ erblickten auch wir unter kundiger Anleitung beispielsweise den Löffler, Graugänse oder Wildpferde.



Wir erfuhren, dass für viele Zugvogelarten in der Zeit von März bis Juni und auch im Spätsommer der Nationalpark zum Trittstein zwischen Nordeuropa und Afrika wird.



Im Informationszentrum in Illmitz bekamen wir reichlich Werbe- und Informationsmaterial, sahen einen interessanten Film über die Highlights des Naturparks und bewunderten auch viele Exponate in einer Ausstellung.



Zum ausgezeichneten Mittagessen waren wir dann alle von Hans Schrammel, dem Golser Bürgermeister und zugleich Direktor der Sporthauptschule eingeladen und tauschten uns über die Naturerlebnisse und die unterschiedlichen kulinarischen Genüsse aus.



Der Nachmittag stand dann ganz im Zeichen des Weinbaus und der Winzer. Nach der Führung durch das Weingut Heinrich Lunzer galt es, mehrere Weinproben zu

verkosten und anschließend dann im Weinkulturhaus einzukaufen. Nicht nur von der Etikette haben uns die diesjährigen Jungweine „100 % Leidenschaft“ und „First Love“ überzeugt.



In einer Buschenschänke konnten wir dann diesen besonderen „Burgenlandtag“ gemütlich ausklingen lassen.



Am Sonntag haben wir unsere Kenntnisse über den Weinbau im Weingut Esterhazy vertieft und bekamen beim Bummel durch die Altstadt gute Eindrücke zur Geschichte und zur Kultur von Eisenstadt.



Eindrucksvoll haben Helene und Hans als Gastgeber dieses Kulturausfluges ihr Wissen unter Beweis gestellt und uns auf charmante und interessante Weise informiert und durch die Gassen Eisenstadts geführt. Wir alle haben diesen Ausflug genossen. Dafür sagen wir ein herzliches Dankeschön.

### die autorin:



Mag. Rosemarie Rossmann ist ordentliches Mitglied der ÖGSR und Personal- und Rechtsreferentin im Bischöflichen Schulamt der Diözese Gurk in Klagenfurt

An alle Mitglieder der ÖGSR

Einladung  
zur  
Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR  
**"Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung/  
Reife- und Diplomprüfung"**

am 7. April 2011  
Ort: Stadtschulrat für Wien,  
1010 Wien, Wipplingerstraße 28

Programm:

09:00 bis 09:10 Uhr	Grußworte Stadtschulratsdirektor Senatsrat Dr. Wolfgang <b>Reiter</b>
09:10 bis 09:20 Uhr	Begrüßung
9:20 bis 9:50 Uhr	Präsident Univ. Doz. Dr. Markus <b>Juranek</b> , Rektor der PH Tirol <i>Reife-/Reife- und Diplomprüfung - NEU: Der rechtliche Rahmen</i>
9:50 bis 10:20 Uhr	MR Dr. Gerhard <b>Münster</b> , BM:UKK <i>Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung</i> <a href="#">Mag. Gabi Friedl-Lucyshyn</a> , BIFIE, Leiterin des Zentrums für Innovation und Qualitätsentwicklung
10:20 bis 10:40 Uhr	<i>P a u s e</i>
10:40 bis 11:10 Uhr	<i>Reife-/Reife- und Diplomprüfung - NEU: Pädagogische Aspekte</i> LSI HR Mag. Günther <b>Wagner</b>
11:10 bis 11:30 Uhr	Zusammenfassung und Schlussworte der Vizepräsidentin Vizerektorin Dr. Jutta <b>Zemanek</b> , PH Wien
11:30 Uhr	Beginn der Generalversammlung

Im Rahmen der Generalversammlung kleine Mittagsverpflegung durch die ÖGSR.

Ca. 15:00 Uhr Ende der Generalversammlung

Anmeldungen bitte bis 25. März 2011 an Mag. Helene Schütz-Fatalin  
[helene.schuetz-fatalin@lsr-bgld.gv.at](mailto:helene.schuetz-fatalin@lsr-bgld.gv.at)

## Fortbildungsveranstaltung der ÖGSR

# „Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung“

7. April 2011

1

09:00 - 09:10

## Grußworte

*Stadtschulratsdirektor  
Senatsrat Dr. Wolfgang Reiter*

2

9:10 bis 9:20

## Begrüßung

*Präsident Univ. Doz. Dr. Markus Juranek,  
Rektor der PH Tirol*

3



Vortrag im Rahmen der ÖGSR Fortbildungsveranstaltung  
am 7. April 2011 im bifie/ Wien.

### **der autor:**

Univ.-Doz. HR Dr. Markus Juranek ist Rektor der Pädagogischen Hochschule in Tirol sowie habilitiertes Mitglied am Institut für öffentliches Recht der Universität Innsbruck.

Zahlreiche Publikationen, insbesondere das zweibändige Werk „Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und Europa“.

## Begrüßung und einführende Worte des Präsidenten

Sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fortbildungsveranstaltung „Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung/Reife- und Diplomprüfung“! Sehr geehrte Mitglieder der ÖGSR!

Standardisierter Unterricht. Kompetenzorientierter Unterricht. Beides führt konsequenterweise zu einer entsprechenden Abschlussprüfung, die auf diese pädagogisch-inhaltlichen Veränderungen Bedacht nehmen soll. Warum dieses Thema dann in einer Fortbildungsveranstaltung für die JuristInnen des Schullebens? Zunächst, um bei diesen Themen mit den PädagogInnen mitdenken, mitleben und mitdiskutieren zu können. Es handelt sich um eine europäische Entwicklung: Die Österreichischen SchuljuristInnen möchten natürlich über die europäische Bildungsstrategie informiert sein. Aber das Wichtigste für diesen Kreis: Aus diesen inhaltlichen Entwicklungen ergeben sich auch neue Fragestellungen im Rechtsbereich: Welche Änderungen ergeben sich daraus für die ReifeprüfungsVO?

Aber noch mehr geht es ans Eingemachte, wenn daraus bewusst oder unbewusst Änderungen in der Leistungsbeurteilung mit zu bedenken sind, Änderungen sowohl nach der LBVO als auch nach den entsprechenden Regelungen der ReifeprüfungsVO.

Es ergibt sich zum Mitdenken auch die Frage, inwieweit die Feinheiten von kompetenzorientiertem Unterricht als auch von standardisiertem Unterricht und standardisierten Prüfungsvorgaben bereits mitgedacht wurden. In der Fachliteratur ist nämlich klar ersichtlich, dass allein Kompetenz schon ein höchst komplexer Begriff ist, dem im fachwissenschaftlichen Diskurs breiter Raum gewidmet ist, ohne sich bisher auf eine einheitliche und leicht fassliche Definition geeinigt zu haben. Dies bedeutet bereits für den pädagogischen Praktiker eine enorme Herausforderung. Wie aber soll dann in eventuellen Rechtsverfahren und Rechtsfragen darauf klar Bezug genommen werden, wenn sich schon die pädagogischen ExpertInnen im Unklaren sind. Vielleicht fällt es mir jetzt leichter als früher, Fragen zu stellen, weil ich als Rektor einer Hochschule nicht mehr direkt und täglich mit Schulrechtsfragen konfrontiert werde. So haben sich mir z.B. beim Studium des vom BIFIE herausgegebenen Informationsheftes „Standards- kompetenzorientierter

Unterricht in Theorie und Praxis“ alleine schon im ersten Leitbeitrag von Rudolf Beer und Isabella Benischek „Aspekte Kompetenzorientierten Lernens und Lehrens“ (S. 5 ff) einiges an Fragezeichen ergeben. Rechtsfragen nur, denn vom pädagogischen Inhalt her kann ich den Verfassern des Beitrages nur gratulieren.

So heißt es z. B. zum Thema Kompetenzbegriff „Kompetenzen verbinden Wissen und Können“. Allein dieser Satz lässt in Bezug auf die Leistungsbeurteilung und Leistungsfeststellung fragen, was dies für die einzelnen Formen der Leistungsfeststellung bedeutet, die sich sehr häufig auf die Kontrolle von Wissen beschränken.

Weiter ist dort zu lesen: „Kompetenzen in diesem Sinne sind somit Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung komplexer Problemstellungen. Da es sich dabei um Konstrukte handelt, sind sie nicht direkt beobachtbar.“ Wenn Kompetenzen also nicht (direkt) beobachtbar sind, wie sollen sie dann beurteilt werden können?

Und weiter: „Zusätzlich zu den kognitiven Leistungsvoraussetzungen sind motivationale, volitionale und soziale Aspekte zu berücksichtigen, da auch sie Einfluss darauf haben, dass das einer Kompetenz entsprechende Verhalten in einer Anwendungssituation tatsächlich gezeigt wird.“ Vertiefend darf gefragt werden: Wie können jedoch motivationale, volitionale und soziale Aspekte, leistungsfeststellungs- und leistungsbeurteilungsmäßig berücksichtigt werden? Vielleicht noch ein Stück weit in § 4 der LBVO, wenn es um die Beobachtung der Mitarbeit geht. Aber bei den anderen Formen der Leistungsfeststellung?

Und weiter heißt es dort: „Ebenso sind Anschlusskompetenzen notwendig, Haltungen, Einstellungen, der Umgang mit der eigenen Person sowie der Umgang mit anderen (Kommunikations-, Konflikt-, Integrationsfähigkeit)“. Ich denke, ich muss meine Fragestellung nicht wiederholen.

Zur Vertiefung sei jedoch weiter zitiert: „Somit geben Kompetenzen in dreifacher Hinsicht Auskunft darüber, was jemand kann: im Blick auf seine Kenntnisse, seine Fähigkeiten, damit umzugehen, und seine Bereitschaft, zu den Sachen und Fertigkeiten eine eigene Beziehung einzugehen“.

Wenn ich in den genannten Ausführungen weiter blättere, wird unter Punkt 4.3 mit der Überschrift „Kompetenzentwicklung als schulisches Ziel“ langsam in rechtlichen Dimensionen weiter ausgeführt: „Die gesetzliche Verankerung der österreichischen Bildungsstandards im § 17 des Schulunterrichtsgesetzes und die Verordnung zu den Bildungsstandards legen fest, über welche Kompetenzen der Lernende am Ende der 4. Schulstufe in

Deutsch und Mathematik und am Ende der 8. Schulstufe in Deutsch, Englisch und Mathematik verfügen soll. Da Kompetenzen nicht unmittelbar ersichtlich sind, werden in den Bildungsstandards Verhaltensweisen als Indikatoren für die dahinterliegenden, zu erreichenden Kompetenzen beschrieben.“ Wie kann nun nachgewiesen werden, dass diese schulischen Ziele tatsächlich erreicht wurden?

Mit der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung sollen allgemeine „Standards“ und deren Erreichung nachgewiesen werden. Auf S. 13 der Ausführungen gibt es ein weiteres spannendes Kapitel 6 mit der Überschrift „Individualisierung“. Die Fachbegriffe Individualisierung und Differenzierung sind in jedem Lehrplan zu finden und werden derzeit stark thematisiert. In beiden Fällen soll mit Hilfe der didaktischen Kompetenz der Lehrpersonen, die Heterogenität der Lerngemeinschaften mit den gesellschaftlichen Zielen des Bildungssystems (z.B. Lehrplan) in Einklang gebracht werden.

Im Rundschreiben 9/2007 des BMUKK wird der Begriff „Individualisierung“ ebenfalls präzisiert: „Unter Individualisierung verstehen wir die Gesamtheit aller unterrichtsmethodischen und lern- bzw. lehrorganisatorischen Maßnahmen, die davon ausgeht, dass das Lernen eine ganz persönliche Eigenaktivität mit jeder einzelnen Schülerin bzw. mit jedem einzelnen Schüler selbst ist, die darauf abzielt, die Schülerinnen und Schüler dabei gemäß ihrer Persönlichkeit, ihrer Lernvoraussetzungen und Potenziale bestmöglich zu fördern und fordern.“ Als pädagogische Leitidee sind die Ausführungen sicherlich nur zu unterstützen und zu unterstreichen. Wie aber sind sie bestmöglich mit der Leistungsfeststellung in Einklang zu bringen?

Diese Frage stellt sich noch viel deutlicher, wenn es im Kapitel 9 des genannten Beitrages unter der Überschrift „Förderliches Feedback“ heißt: „Leistungsbeurteilung wird also weiterhin ein Kerngeschäft der Lehrer und Lehrerinnen bleiben. Zwischen der Leistungsfeststellung und der Leistungsbewertung (Benotung) ist jedoch ein pädagogischer Prozess zwischen geschaltet. Die Leistungsfeststellung muss den größten Ansprüchen an Objektivität, Reliabilität und Validität entgegen streben. Dem pädagogisch verantwortungsvollen Prozess der Beurteilung wird immer ein Maß an Subjektivität und Individualität anhaften. Grundlage für ein förderliches Leistungsfeedback muss somit der pädagogische Leistungsbegriff sein, der folgende Merkmale aufweist: Aus der Auflistung möchte ich nur zwei des heutigen Themas einer rechtlichen Bewertung herausziehen:

1. „Leistung ist subjektbezogen und individuell“ (- die Leistungsbeurteilung geht jedoch nach möglichst objektiven Gesichtspunkten vor.)
2. „Leistung unterliegt einer Fremd- und Selbstbeurteilung“ (- Leistungsbeurteilung geht jedoch immer von einer Beurteilung durch die Lehrperson gegenüber dem Schüler bzw. der Schülerin aus, was vom Schüler, von der

Schülerin aus betrachtet immer eine Fremdbewertung ist.) Und dann kommt ein Absatz, den ich für das heutige Diskussionsforum besonders unterstreichen und hervorheben möchte, da sich damit alle Fragestellungen aus juristischer Seite gegenüber kompetenzorientierten Reifeprüfungsfragen zusammenfassen lassen: „Einzelleistungen fügen sich zu einem Gesamten zusammen und können von Lehrkräften mit unterschiedlichen Gewichtungen versehen werden. Was auf keinen Fall passieren darf, ist, dass die Noten das gesamte Lernen dominieren“. Gerade § 4 der LBVO, in dem die Mitarbeitsbewertung thematisiert wird, geht jedoch von einer dauernden Beobachtung der Schülerinnen und Schüler zur Bestimmung des Lernerfolges aus. Braucht es hier also eine legistische Weiterentwicklung?

„Schüler/innen wissen, dass sie positive Noten brauchen, um Berechtigungen (Aufsteigen in die nächste Schulstufe etc.) zu erlangen. Der Erhalt dieser positiven Noten ist offensichtlich wichtiger als der Lerninhalt selbst.“ Dies gilt natürlich genauso für das Bestehen der Reifeprüfung, über die wir uns heute mit diesen Inhalten von Kompetenzorientierung und Standardisierung Gedanken machen wollen.

Ich freue mich daher auf eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema. Auch im erweiterten Vorstand wurde die Idee, darüber eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung zu entwickeln, mit größtem Interesse aufgenommen. Die große Zahl der Teilnehmer/innen zeigt, dass das Interesse noch viel weiter geht und dass das Thema topaktuell ist. Versuchen wir also, die pädagogischen Konzepte, die dahinter stehen, kennen zu lernen und zu verstehen, um damit dann den rechtlichen Rahmen zu schaffen, dass diese Überlegungen auch rechtlich verankert im Sinne des Rechtsstaates gut durch geführt werden können.

Ich bedanke mich bei den Referenten und Referentinnen, die uns mit den Inhalten und wohl auch möglichen Problemfeldern vertraut machen werden. Wir werden sie dann genauer vorstellen, aber schon jetzt möchte ich mich darüber freuen, dass Herr **MR Dr. Gerhard Münster** zum rechtlichen Rahmen für die neue Reifeprüfung, Frau **LSI Mag. Friedl - Lucyshyn** zur standardisierten, kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung und schließlich nach einer Pause Herr **LSI HR Mag. Günther Wagner** zu den pädagogischen Aspekten dieses Themas sprechen werden. Allen drei Spitzenkräften unseres Schulwesens schon jetzt vorweg ein herzliches Danke. Wir dürfen uns auf ihre Ausführungen freuen. Die anwesenden Kolleginnen und Kollegen aber lade ich ein, sich an der Diskussion mit den ReferentInnen kreativ zu beteiligen. Ich danke Ihnen und wünsche der Tagung einen interessanten Verlauf!

HR Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek, Präsident der ÖGSR

9:20 – 9:50

Reife-/Reife- und Diplomprüfung –  
Neu: Der rechtliche Rahmen

*MR Dr. Gerhard Münster, BM:UKK*

4



Vortrag im Rahmen der ÖGSR Fortbildungsveranstaltung  
am 7. April 2011 im bifie/ Wien.

**der autor:**

MinR Dr. Gerhard Münster ist Leiter der Abteilung III/ 2 Legistik - Bildung im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Autor zahlreicher Publikationen mit dem Schwerpunkt Schulrecht, Herausgeber des Hochschulgesetzes 2005 „Die Pädagogische Hochschule“, Hochschullehrer und Gründungsmitglied der ÖGSR.

## Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung

### Novelle zum SchUG, BGBl. I Nr. 112/2009

- Neue §§ 42a bis 42i und § 42j
- Gelten nur für AHS
- § 78b: Schulversuche und Auftrag zur Schaffung einer gesetzl. Grundlage auch für BHS (für R-DP ab 2015)
- Kurze Geltungsdauer, Grundlage nur für Schulversuche im Haupttermin 2010
- Abgelöst durch BGBl. I Nr. 52/2010

### Novelle zum SchUG, BGBl. I Nr. 52/2010

- Zahlreiche Neuerungen, die grundsätzlich für alle abschließenden Prüfungen an mittleren und höheren Schulen gelten (AHS, BMHS, BA KIGA/SOZ)
- Einzig „standardisierte, zentrale Klausurarbeiten“ nur an höheren Schulen („teil“zentral, weil mündl. Prüfung im Verantwortungsbereich der Schule und nicht alle schriftl. KA standardisiert)
- Inkrafttreten: 1. Sept. 2010. Übergangsbestimmung in § 82b SchUG. Wirksamwerden: Reifeprüfungen mit Haupttermin ab 2014 / 2015<sup>34</sup>
- SchUG-B<sup>35</sup>, Berufsreifeprüfung<sup>36</sup>

### Übersicht über Neuerungen

#### 1. Grundsatz der Trennung von Abschluss

<sup>34</sup> § 82: Inkrafttreten mit 1.9.2010, jedoch Übergangsregelung in § 82b. Wirksamwerden bzw. Anzuwenden auf RP mit Haupttermin ab 2014 (AHS) und ab 2015 (BMHS, BA). Allfällige Vorprüfungen oder vorgezogene Teilprüfungen sind nach den neuen Bestimmungen zu vollziehen, wenn der Haupttermin 2014 bzw. 2015 ist.

<sup>35</sup> Dzt. noch alte RP-Bestimmungen, Umstellung soll entweder schulartenkonform mit Tagesformen (also 2014 und 2015) erfolgen oder gemeinsam mit BRP.

<sup>36</sup> Umstellung erfolgt gemäß 78b Abs. 2 idF BGBl. I Nr. 52/2010 ab 1.4.2015, beabsichtigt (Novelle in Vorbereitung) ist aber eine Änderung auf 2016. Die Umstellung auf die neue, standardisierte RP erfolgt im Wege über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die BRP.

der letzten Klasse und abschließender Prüfung / Vorverlagerung der Wiederholungsprüfung

2. Neuzusammensetzung der Prüfungskommission
3. Neues Verständnis von „Prüfungsgebiet“
4. 3-Säulen-Modell (bei Hauptprüfung)
  - abschließende Arbeit verbindlich
  - (weitgehend) zentrale Klausurarbeiten (Ausweitung der Aufgaben des „Bundesinstitutes“)
  - größere Objektivität bei mündlicher Prüfung
5. Bundes-Reifeprüfungskommission

#### 1. Trennung von Jahresabschluss und abschließender Prüfung

- Hat als Grundsatz auch bisher gegolten, jedoch durchbrochen mit Jahresprüfung<sup>37</sup>
- Vorverlegung der Wiederholungsprüfung und Wiederholungsmöglichkeit, um Verzögerungen möglichst zu vermeiden:<sup>38</sup>
  - bei 1 WP auf Antrag des Kand. Termin

<sup>37</sup> Argumentation aus RV 292 XXIV. GP zu 112/2009: Das Modell der Jahresprüfung als „Bonus“ zum Antreten unter der Bedingung, dass die negative Jahresnote ausgebessert wird, hat sich im Grunde bewährt, wenngleich die Komplexität der diesbezüglichen Rechtslage immer wieder zu unterschiedlichen Auslegungen geführt hat und daher verbesserungsbedürftig erscheint. Die Zulassung zur Hauptprüfung erfolgt somit nur nach erfolgreichem Abschluss der letzten Schulstufe. Davon unberührt bleibt die Zulassung zu Vorprüfungen und zu vorgezogenen Teilprüfungen.

<sup>38</sup> Damit es durch den Entfall dieses „Bonus“ möglichst nicht zu Zeitverzögerungen kommt, wird die Möglichkeit der vorgezogenen Wiederholungsprüfung geschaffen. Diese WP findet nur auf Antrag statt (Alternative: Antreten nach erfolgreicher WP im September oder nach Wiederholen der Schulstufe), und zwar nur hinsichtlich einer WP (bei zwei WPen → September) und zwischen Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung. Eine einmalige Wiederholung dieser (nur dieser) WP ist zulässig (Termin: September oder Do./Fr. der letzten Ferienwoche). Bei zwei WP ist Prüfungstermin immer der Sept. (oder Do./Fr. der letzten Ferienwoche), eine WH ist nicht zulässig. Frühestmögliches Antreten somit im Herbsttermin möglich.

zw. Beurteilungskonferenz und Beginn der KP; eine WH dieser WP ist zulässig  
- bei 2 WP Termin Anfang Sept., keine Wiederholungsmöglichkeit dieser WP

## 2. Neuzusammensetzung der Prüfungskommission

- <sup>39</sup> Prüfungskommission pro Kandidat und Prüfungsgebiet, daraus folgt:
  - Vermehrung der Zahl an Kommissionen,
  - Verkleinerung und
  - Verfachlichung der Prüfungskommissionen<sup>40</sup>
- Anwesenheits- und Stimmpflicht<sup>41</sup>
- Ungerade Zahl von stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern (kein Dirimierungsrecht)<sup>42</sup>
  - grundsätzl. kein Stimmrecht für Vorsitzenden<sup>43</sup>

<sup>39</sup> Derzeit eine Kommission pro Kandidat, mit der Folge, dass je nach Zahl der Prüfungsgebiete – relativ – viele Prüfer nicht vom Fach sind. Eines der Ziele der neuen RP war eine höhere Verfachlichung der abschl. Prüfung.

<sup>40</sup> Verfachlichung: Schulleiter kann AV oder Lehrer an seiner Stelle setzen. Ebenso kann im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes ein fachkundiger Lehrer an die Stelle des KV/JV treten (durch Schulleiter). Grundsätzlich hat der Schulleiter zu prüfen, ob dies erforderlich ist, wobei die Wendung „wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist“ darauf schließen lässt, dass es sich um die eine Schulform / Fachrichtung ausmachenden Prüfungsgebiete handeln wird. Besonderes Augenmerk wird dieser Bestimmung dann zu schenken sein, wenn Stimmen aus dem Kollegenkreis aufhorchen lassen. Die Entscheidung, an der Zusammensetzung der Kommission etwas zu ändern oder sie zu belassen, fällt jedenfalls in die Zuständigkeit und Verantwortung des Schulleiters; sie muss von ihm vertreten werden können.

<sup>41</sup> Anwesenheitspflicht bezieht sich auf die Beschlussfassung. Indirekt damit auch auf die Prüfung, da nur über etwas geurteilt werden kann, was selbst wahrgenommen wurde.

<sup>42</sup> Durchgehende Vertretungsregelung, jedes verhinderte Kommissionsmitglied (verhindert auch, weil zB in anderer Funktion als Kommissionsmitglied tätig) wird durch ein anderes ersetzt.

<sup>43</sup> Ausgenommen bei der Vorprüfung. Die Rechte

- Prüfer und Beisitzer mit einer Stimme<sup>44</sup>

## 3. Neues Verständnis von „Prüfungsgebiet“

- Trennung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen in jeweils eigene Prüfungsgebiete<sup>45 46</sup>
- Kompetenzorientierte, standardisierte schriftliche Klausuren (plus mündl. Kompensationsprüfungen)
- Schulinterne mündliche Prüfungen
- Gesamtbeurteilung bleibt gleich (mehr Prüfungsgebiete als bisher)

## 4. Drei-Säulen-Modell der Hauptprüfung:

### Vorweg:

- Vorprüfung bleibt unberührt<sup>47</sup>

und Pflichten des Vorsitzenden sind so wie bisher in der Gewährleistung eines ord. Prüfungsablauf (Rechtmäßigkeit) gelegen. Gegebenenfalls auch „Vetorecht“ bei Beurteilung, wenn nicht rechtskonform (stärkeres Recht, als Stimmrecht). Zur Rechtskonformität der Beurteilung: im Stufenbau der Rechtsordnung niedrigste Norm ist anzuwenden (= LBVO bzw. Beurteilungsanleitung des BMUKK, wenn diese als Erlass an die Prüfungskommissionen gerichtet ist).

<sup>44</sup> Bei zwei Prüfern haben beide nur eine Stimme bzw. wird (bei mündl. Prüfung oder mündl. Kompensationsprüfung) kein Beisitzer bestellt. Beteiligung des Beisitzers an der Prüfung: Beisitzer ist Kommissionsmitglied mit Rechten und Pflichten grundsätzlich wie alle Kommissionsmitglieder (Sonderstellung: Vorsitzender und Prüfer). Besondere Position des Prüfers. Beisitzer nimmt Position zw. „normalem“ Kommissionsmitglied und Prüfer ein, bzgl. Beurteilungsvorschlag und Stimmrecht gleiche Position wie Prüfer.

<sup>45</sup> Keine Kompensationsmöglichkeit zw. schriftl. und mündl. Prüfung („im Hinblick auf unterschiedliche Aufgabenstellungen und überprüfte Kompetenzen“ 292 dB) und keine zusätzliche mündl. Prüfung bei negativer Klausurarbeit. Aber: freiwillige mündliche Kompensationsprüfung als Teil der Klausurprüfung.

<sup>46</sup> Kein Erfordernis der erfolgreich abgeschlossenen Vorprüfung zum Antreten zur Hauptprüfung bzw. der erfolgreich abgeschlossenen Klausurprüfung zum Antreten zur mündlichen Prüfung.

<sup>47</sup> VP gibt es  
- am RG und ORG unter bes. Berücksichtigung der sportl. Ausbildung,

- Keine Wechselwirkungen zwischen den drei Säulen<sup>48</sup>

### 1. Säule – abschließende Arbeit:

- Bisher: Fachbereichsarbeit, Diplomarbeit, Abschlussarbeit (immer freiwillig)
- NEU: abschließende Arbeit (einschließlich Präsentation und Diskussion)
  - verpflichtend
  - auf vorwissenschaftlichem Niveau (an höheren Schulen)
  - mit Abschluss- oder Diplomcharakter<sup>49</sup>
- Abschließende Arbeiten sind Einzelarbeiten<sup>50</sup>
- Themenfestlegung im Einvernehmen und mit Zustimmung der 1. Inst.<sup>51</sup>

- am Werkschulheim Felbertal im techn. gewerbl. Bereich,  
 - an der höh. LA für Tourismus,  
 - an der höh. LA für wirtsch. Berufe.

<sup>48</sup> Das betrifft das Antreten (auch zur Hauptprüfung bei neg. abgeschlossener Vorprüfung oder zur mündl. Prüfung bei negativer Klausurarbeit). Es besteht keine Kompensationsmöglichkeit zw. schriftl. und mündl. Prüfungen, wohl aber innerhalb der Klausurprüfung durch mündl. Kompensationsprüfung).

<sup>49</sup> Das Gesetz greift der Namensgebung der 1. Säule nicht vor. Das „vorwissenschaftliche Niveau“ ist eine Vorgabe für die höheren Schulen (dzt. wird die 1. Säule an der AHS als „vorwissenschaftliche Arbeit“ bezeichnet – Arbeitsbezeichnung). Der „Abschlusscharakter“ bezieht sich auf die mittleren Schulen, der „Diplomcharakter“ soll vor allem die Eigenschaften der Arbeiten an BHS (und BA) hervorheben.

<sup>50</sup> Die Vereinbarung von mehreren inhaltlich zusammenhängenden Themen für mehrere Kandidaten steht dem nicht entgegen. Die einzelnen Leistungen müssen getrennt voneinander beurteilbar bleiben. Besondere Aspekte einer Teamarbeit fließen nicht in die Beurteilung mit ein → daher auch formalrechtlich keine „Teamarbeit“. – Erläuterungen 292 dB

<sup>51</sup> Das Thema muss keinem best. Gegenstand zuordenbar sein, Betreuung durch Lehrer muss möglich sein. Gegenstandsübergreifende Inhalte möglich.

Die im Gesetz vorgesehene Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz kann nicht delegiert werden. Zuständigkeit und damit Verantwortung

- Betreuung in der letzten Schulstufe<sup>52</sup>
- Prüfungstermin: Themenfestlegung, Abgabe der schriftl. Arbeit, Präsentation und Diskussion<sup>53</sup>
- Beurteilung nach explizit formulierten Anforderungen (§ 37 Abs. 3):<sup>54</sup>
  - umfangreiche Kenntnisse,
  - Beherrschung ... angemessener Methoden,
  - Selbständigkeit bei Aufgabenbewältigung,

bleibt bei der Behörde.

Die Wiederholung der abschließenden Arbeit erfolgt nach Festlegung in den Prüfungsverordnungen entweder mit neuer Themenstellung (somit in gleicher Form; Modell AHS) oder in anderer Form (Modell BMHS – „Projektklausur“). Das Ausbessern der Arbeit in der alten Themenstellung ist dzt. nicht vorgesehen; pädagogische Frage.

Beim Wiederholen der vorletzten Klasse: Frage, ob das bereits vergebene Thema bleibt. Dzt. dazu keine Aussage im Gesetz, die Prüfungsverordnungen, die den Zeitpunkt der Themenfestlegung regeln werden, können für diesen Fall eine Ausnahme vorsehen, wenn gewünscht (zB Themenfestlegung ist hinfällig und hat neu zu erfolgen, allenfalls auch mit gleichem Inhalt).

Beim Wiederholen der letzten Klasse: gleiche Frage. Sonderregelung kann in den Prüfungsverordnungen erfolgen. Bei keiner Aussage bleibt das in der vorletzten Stufe vereinbarte Thema.

<sup>52</sup> Details über die Betreuung werden sich in den Prüfungsverordnungen finden. Jedenfalls nur in der letzten Schulstufe, Betreuungsgespräche. Es wird darauf zu achten sein, dass die Betreuung so erfolgt, dass sie die Beurteilung nur indirekt, jedenfalls aber nicht direkt beeinflusst. Beurteilung mit Nicht genügend muss möglich sein, nur darf die Ursache für das Nicht genügend nicht in einer mangelhaften Betreuung liegen. Eine pädagogische Gratwanderung?

<sup>53</sup> Näheres über die Terminfestlegung wird in den Verordnungen erfolgen. Für die Terminisierung der Präsentation und der Diskussion ist eine Änderung im Gesetz beabsichtigt, um diese vom Zeitpunkt der Abgabe der schriftlichen Arbeit bis zur mündlichen Prüfung hin zu ermöglichen.

<sup>54</sup> Dzt. Ist die Präsentation und Diskussion mangels Lehrplanbezug im Fachgegenstand und mangels ausdrücklicher Anordnung der fachübergreifenden Prüfungsanforderungen der Beurteilung nicht zugänglich. Dies soll aber so sein, weshalb die Anforderungen an diesen Teil

- Fähigkeit in Kommunikation und Fachdiskussion.

## **2. Säule – Klausurprüfung:**

- Zentrale Klausurarbeiten (Termin, Aufgabenstellungen, Korrektur- und Beurteilungsanleitungen):<sup>55</sup>
  - Deutsch und Minderheitensprachen<sup>56</sup>
  - Fremdsprachen (plus VO-Ermächtigung)
  - Mathematik differenziert nach LP

der Prüfung ausdrücklich genannt werden. Welchen Stellenwert die an diesen Anforderungen gemessenen Leistungen in Bezug auf die Beurteilung (§ 14 LBVO – Frage nach den wesentlichen Bereichen) einnehmen, ist eine Frage des päd. Kalküls.

Ich vertrete die Ansicht, dass die Präsentation nicht oder nur sehr marginal zu den wesentlichen Bereichen der Unterrichtsinhalte in verschiedenen Unterrichtsgegenständen, die Prüfungsgebiet oder Bestandteil des Prüfungsgebietes sind, zählt, sodass durch Präsentation (Technik, Methodik, Verständlichkeit, Eigenständigkeit, etc.) nur ein Gut oder ein Sehr gut untermauert werden kann. Eine mangelhafte Präsentation wird hinsichtlich der fachlichen Komponente allenfalls ein Befriedigend bestätigen oder ein Genügend untermauern, aber niemals Ausschlag für ein Nicht genügend sein können. Persönliche Einschätzung.

Klarer kann eine Aussage zur „Fach“diskussion getroffen werden. Auch hier kommt mE der sprachlichen (der kommunikativen) Komponente eine Bedeutung für Gut oder Sehr gut zu, der Fachaspekt, der nicht abzufragen, sondern zu diskutieren ist, soll deutlich Möglichkeiten in Richtung Gut und Sehr gut eröffnen, aber auch ein Genügend oder Nicht genügend herbeiführen können (uU kann sich in der Fachdiskussion herausstellen, dass die schriftlich vorgelegten Arbeiten und Leistungen von Missverständnissen getragen sind, Nichtwissen aufzeigen oder gar vorgetäuscht sind). Also auch hier: grundsätzlich die volle Bandbreite der Notenskala von 1 bis 5, allerdings eher mit der Option in Richtung 1 und 2. Schon auch 3, 4 und 5, wenngleich diese Noten eher aus der schriftlichen Arbeit zu argumentieren sein werden.

Grundsätzlich, vor allem aber beim Diskussionsteil stellt sich die Frage, wer sich an der Diskussion beteiligen darf. ME jedes Kommissionsmitglied, wobei im Rahmen der Beurteilung (Beurteilungsvorschlag) natürlich Art und Weise der Fragestellung (des

- nur für höhere Schulen

- Nicht zentrale Klausurarbeiten (sonstige und BMS): wie bisher<sup>57</sup>
- Keine mündliche Zusatzprüfung bei neg. Beurteilung, aber: mündl. Kompensationsprüfung auf Wunsch:<sup>58</sup>
  - bei zentralen und nicht zentralen Klausuren,
  - Termin und Aufgabenstellungen wie bei Klausuren,<sup>59</sup>
  - Beurteilung im besten Fall mit

Diskussionsbeitrages), die Tiefe oder die Oberflächlichkeit der Frage (des Diskussionsbeitrages), die Punktgenauigkeit der Formulierung etc. mit ins Kalkül gezogen werden müssen. Die Rolle des Prüfers (hier des Betreuers) ist klar definiert, er stellt die Aufgaben (hier: vereinbart das Thema), er legt diese vor, er wird die Frage stellen bzw. die Diskussion eröffnen, er wird durch die Prüfung führen (durch die Diskussion) und: er wird den begründeten Beurteilungsantrag zu stellen haben (nach Abwägung aller für eine sichere Beurteilung gem. LBVO entscheidenden Kriterien).

<sup>55</sup> Termin: Terminfestlegungen haben Außenwirkung, sie sind von ihrer Rechtsnatur her Verordnungen. Hier österreichweite Terminfestlegungen

→ Verordnungen der Bundesministerin im BGBl. Teil II. Im Schulversuch standortbezogene Verordnungen, eigene Kundmachungsvorschriften.

Aufgabenstellungen: Die Aufgabenstellung ist als zentrales Element jeder (auch öffentlich-rechtlichen) Prüfung keiner der gängigen Rechtsformen (VO, Bescheid) zuzuordnen.

Korrektur- und Beurteilungsanleitungen: Diese richten sich an den Prüfer (Korrektur und Beurteilungsvorschlag) sowie an die Kommission (Beurteilung).

Sie haben keine Außenwirkung, sind daher im besten Fall Erlässe bzw. gar nur „Handreichungen“ („Anleitung“). Anleitungen sollen sicherstellen, dass selbst im Rahmen der Toleranz liegende Abweichungen fachlich-inhaltlicher Art sowie rechtlicher Art (Zuordnung der Leistungen nach den Beurteilungskriterien / Beurteilung) vermieden werden.

Dadurch soll die Notensicherheit (Notenrichtigkeit) österreichweit gegeben sein (Vergleichbarkeit, Transparenz und Objektivität als Schlagworte der RV).

Das setzt allerdings voraus, dass die Korrekturanleitungen fachlich-inhaltlich richtig und die Beurteilungsanleitungen rechtskonform sind. Jedes Abweichen von der die Beurteilung

- „Befriedigend“,
- Hinweis im Zeugnis (bei pos. Beurteilung des Prüf.gebietes)
  - Klausurarbeiten können an BHS und BA als vorgezogene Teilprüfungen absolviert werden (zentral und nicht zentral)
  - Aufgaben des Bundesinstitutes (§ 2 BIFIE-Gesetz 2008):
    - Entwicklung,
    - Implementierung,

- Auswertung und begleitende Evaluierung<sup>60</sup> der standardisierten, kompetenzorientierten RP an höheren Schulen.<sup>61</sup>
- Bundes-Reifeprüfungskommission (§ 41a SchUG):<sup>62</sup>
  - begleitende Evaluierung auf der Grundlage der Auswertungs- und Evaluierungsergebnisse des BI,<sup>63</sup>
  - strategische Beratung des BM bzgl. der Abwicklung der Prüfung

betreffenden Rechtslage wäre – so die Verbindlichkeit dieser Anleitungen rechtlich oder auch nur faktisch zu bejahen ist – als Verordnung zu qualifizieren. Als solche wären sie nicht ordnungsgemäß kundgemacht und könnten einer höchstgerichtlichen Prüfung mE nicht standhalten.

Zur Beurteilungsanleitung sei im Besonderen angemerkt, dass diese die volle Bandbreite der Beurteilungsmöglichkeiten (1 – 5) auszuschöpfen hat. Sie soll im Hinblick auf eine konkrete Aufgabenstellung zum Ausdruck bringen, bei welchen Leistungen oder Nichtleistungen welche Note von 1 bis 5 zu geben ist. Natürlich LBVO-konform! Punkte oder Prozente sind unerheblich, wenngleich sie nicht schaden, solange die zu vergebende Note nach den Kriterien des § 14 LBVO inhaltlich untermauert werden kann. Umgekehrt, nämlich eine ausschließlich auf Punkte oder Prozente zurückgeführte Note, ohne dass diese nach den inhaltlichen Kriterien der LBVO untermauert werden kann, würde den Anforderungen einer Beurteilungsanleitung nicht genüge tun.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass den Beurteilungsanträgen der Prüfer künftig (das ist neu!) eine Begründung beizufügen ist. Die Begründung hat sich nach den Kriterien der LBVO zu richten und kann nicht darin gelegen sein, dass nach der Anleitung des BMUKK diese oder jene Punktezahl erreicht wurde, welche – wiederum nach der Anleitung des BMUKK – dieser oder jener Beurteilungsstufe (Note) entspricht. Hier sind sowohl das BMUKK als auch das BI aufgerufen, rechtskonforme Anleitungen zur Verfügung zu stellen, welche nicht scheintransparent (iSv: x Punkte = Note a, y Punkte = Note b etc.) sind, sondern inhaltlich Aufschluss über das Zustandekommen der Beurteilung geben. Auch die bloße Wiedergabe der Beurteilungskriterien der LBVO stellt keine inhaltliche Begründung dar.

<sup>56</sup> An den genannten Schulen ist das Prüfungsgebiet der Minderheitensprache dem Prüfungsgebiet „D“ gleichgestellt.

<sup>57</sup> Klausurprüfungstermine werden durch die Schulbehörde 1. Instanz festgelegt, die Aufgabenstellungen werden auf Vorschlag des Prüfers durch die Schulbehörde 1. Instanz festgelegt und es gibt naturgemäß keine zentralen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen (niedrigste anzuwendende Rechtsnorm ist die LBVO).

<sup>58</sup> Eine mündl. Kompensationsprüfung gehört immer zur jeweiligen Klausurarbeit, auch wenn sie mündlich (vor derselben Prüfungskommission) abgelegt wird und wenn für sie zT die Vorschriften über mündliche Prüfungen weitgehend gelten (zB Beisitzer; anders: Aufgabenstellungen wie bei Klausurarbeiten).

<sup>59</sup> Also je nach dem, ob es sich um ein zentrales oder ein nicht zentrales Prüfungsgebiet handelt.

<sup>60</sup> Anders als bei den Bildungsstandards existiert keine schulgesetzliche Grundlage für die Auswertung und die Evaluierung der standardisierten, kompetenzorientierten RP. Eine solche ist auch nicht unbedingt notwendig, da hier keine neue Prüfung (wie die Standardüberprüfungen) schulrechtlich zu schaffen sind, es reichen die Bestimmungen über die RP aus. Dennoch wird ein Informationstransfer zwischen Schule (Schulbehörde) und dem BI zu erfolgen haben, um das BI mit den Arbeiten oder den Ergebnissen (Noten) zu versorgen. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass dabei in keiner Weise auch nur annähernd ein Schülerbezug hergestellt werden darf.

<sup>61</sup> Aufgaben des BI beschränken sich somit auf den Teil der Klausurprüfung, der zentral und standardisiert abgehalten wird. Andere als diese Klausurarbeiten sowie die abschließende Arbeit und die mündliche Prüfung entziehen sich dem Aufgabenbereich des BI.

<sup>62</sup> Eingefügt durch parl. Initiativantrag. Tritt mit 1.9.2013 in Kraft. Ihr gehören 13 Mitglieder an, die jährlich zu entsenden / bestellen sind.

<sup>63</sup> Zweite begleitende Evaluierung!

### **3. Säule – mündliche Prüfung:**

- Beisitzer<sup>64</sup>
- Aufgabenstellungen und deren Zustandekommen (Themenbereiche)
  - schuleigener Bereich -
  - Lehrplanautonomie,
  - Schwerpunktsetzungen etc.<sup>65</sup>
  - Wahrung einer doch weitgehenden Einheitlichkeit
  - höchstes Maß an Objektivität<sup>66</sup>

- Rechtsqualität der Themenbereiche<sup>67</sup>
- Mündliche Teilprüfungen können an BHS und BA als vorgezogene Teilprüfungen absolviert werden
- Begründete Beurteilungsanträge (Prüfer und Beisitzer)

<sup>64</sup> Beisitzer muss fachkundiger Lehrer sein. Wird vom Schulleiter oder – wenn von einer anderen Schule – von der Schulbehörde bestellt. Er ist Kommissionsmitglied mit grundsätzlich allen Rechten und Pflichten.

Unter den Kommissionsmitgliedern nehmen der Vorsitzende und der Prüfer eine besondere Rolle ein. Beisitzer ist zwischen „normalem“ Kommissionsmitglied und Prüfer einzuordnen, eher: Prüfer (bzgl. Fachkunde, Beurteilungsvorschlag und Beurteilung ebenbürtig mit Prüfer). Durch das Einvernehmen beim Beurteilungsvorschlag und bei der Stimmabgabe wird die fachl. Qualität der Entscheidung (gegenüber zB einer Alleinentscheidung des Prüfers) unterstrichen.

<sup>65</sup> Kann nicht zentral erfolgen. Mündl. Prüfung ist dem Aufgabenbereich des BI entzogen. Es bedarf der schulinternen Koordination und Einigung der Fachlehrer, schulübergreifende Steuerung (Aufsicht) mE unabdingbar.

<sup>66</sup> Versuch einer Formulierung, die ein Durchsickern von Fragen / Aufgabenstellungen hintan halten soll, ohne es explizit zum Ausdruck bringen zu müssen. Themenbereiche durch Fachlehrerkonferenz, Aufgabenstellungen durch Prüfer.

Dass die Aufgabenstellungen dem Kandidaten nicht bekannt sein dürfen, wird vorausgesetzt und daher gesetzlich nicht geregelt.

Komplexer ist die Situation bei den Themenbereichen, die grundsätzlich bekannt sein sollen, bei der Prüfung aber im Paket so vorliegen sollen, dass der Zufall über den zu behandelnden Themenbereich entscheidet. Es gibt keine Vorgaben, wie bzw. in welcher Form die Themenbereiche dem Kandidaten vorzulegen sind (zB mit Nummern versehen oder in farblicher Abstimmung oa.), es ist lediglich sicher zu stellen, dass der Kandidat nicht weiß, welche beiden Themenbereiche er gezogen hat. Dies zu garantieren ist auch eine wesentliche Aufgabe der Vorsitzende. Problem des Vorwurfes des Misstrauens gegenüber der Schule, Herausforderung für Schulleiter, solche Situationen von vornherein zu unterbinden.

Aufgabenstellungen: Keine gesetzlichen Vorgaben über Zahl der Aufgabenstellungen pro Thema. Verordnungen werden dazu Regelungen enthalten, die zB ein Mindestmaß an Aufgabenstellungen pro Themenbereich vorsehen und darüber hinaus die Zahl der Aufgabenstellungen von der Zahl der Kandidaten abhängig machen. Frage der Vorbereitung auf die

mündliche Prüfung außerhalb des Prüfungsraumes.

<sup>67</sup> Die Rechtsqualität der Themenbereiche: Es geht darum, ob die Themenbereiche eher den Aufgabenstellungen zuzuordnen sind und somit als Teil der Prüfung den speziellen Regelungen über Prüfungen unterliegen, oder: Handelt es sich bei den Themenbereichen um für Schüler und Lehrer verbindliche Festlegungen mit Verordnungscharakter. Das Gesetz trifft keine Aussage dazu, ob bzw. dass die Themenbereiche den Kandidaten bekannt sein sollen bzw. müssen. Ist beabsichtigt.

Grundsätzlich gilt, dass Grundlage auch für die Reifeprüfung der verordnete Lehrplan ist. Folglich haben die Themenbereiche den gesamten Lehrstoff abzudecken. Von da her könnte die Auffassung vertreten werden, dass den festgelegten Themenbereichen keine Rechtsqualität zukommt, ähnlich den zuvor erwähnten „Korrektur- und Beurteilungsanleitungen“ des BMUKK.

Es könnte aber auch – und zu dieser Rechtsmeinung tendiere ich – vertreten werden, dass den Themenbereichen ein höheres Maß an Verbindlichkeit und damit auch Außenwirkung zukommt. Das Gesetz sieht die Themenbereiche eigens vor (Zustandekommen, Vorlage und Auswahl etc.), es bindet sowohl den Kandidaten, als auch den Prüfer, ebenso wie letztendlich die Prüfungskommission an Themenbereiche. Die Verordnungen werden nähere Details enthalten, insbesondere darüber, dass die Themenbereiche den Schülern bekannt sein dürfen oder bekannt zu geben sein werden. Sie entfalten somit Außenwirkung (nicht nur gegenüber dem Prüfer und der Prüfungskommission, sondern auch gegenüber den Kandidaten), sodass der Beschluss über die Festlegung der Themenbereiche aus rechtlicher Sicht wohl eine Verordnung sein wird. Es gelten die Kundmachungsvorschriften des SchUG. Die Themenbereiche sollen Klassenbezug haben, also für jede Abschlussklasse an der Schule eigens festgelegt werden.

Der Beschluss über die Themenbereiche ist jedenfalls ein solcher der Fachlehrerkonferenz nach den Bestimmungen des § 57 SchUG. Wünschen, wonach eine bestimmte Zahl von Themenbereichen anders (zB vom Prüfer) festgelegt wird, kann bei der aktuellen Gesetzeslage nicht nachgekommen werden.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.



9:50 – 10:20

Standardisierte,  
kompetenzorientierte  
Reifeprüfung/Reife- und  
Diplomprüfung

Mag. Gabi Friedl-Lucyshyn, BIFIE  
Leiterin des Zentrums für  
Innovation und Qualitätsentwicklung

# Die neue Reife- u. Diplomprüfung

## Rolle und Aufgaben des BIFIE

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Gesetzlicher Auftrag des BIFIE

- Konzeption, Entwicklung, Abwicklung, Begleitmaßnahmen und Evaluation der im SCHUG festgelegten standardisierten **Klausuren** für
  - Unterrichtssprachen (Deutsch, Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch)
  - lebende Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch)
  - Latein, Griechisch
  - (angewandte) Mathematik

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Gesetzlicher Auftrag des BIFI

- AHS, BHS, BRP - Herstellen von Synergien
- Umsetzung: AHS bis 13/14, BHS bis 14/15, BRP 2016
- Bestimmung der Termine und Prüfungsaufgaben sowie der Korrektur- u. Beurteilungsanleitungen durch die FBM
- Korrektur durch die Lehrkraft auf Basis kriteriengeleiteter Beurteilungsverfahren und vorgegebener Lösungsschlüssel inkl. Lösungen

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Grundkonzeption

- Kompetenzorientierung
  - Umfassende Pilotierung – Entwicklung der Reife- und Diplomprüfung als Prozess mit kontinuierlicher Optimierung bis 2013/14
  - Einbeziehung aller Stakeholder
  - Fachwissenschaftliche Begleitung + testtheoretische Fundierung
    - Validität
    - Reliabilität
- Objektivität: Zuverlässigkeit der Aussagen über Kompetenzstand

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Grundkonzeption



- **Inhaltliche** Projektträger/-partner:  
Österreichische Universitäten + BIFIE
- Kooperation mit und **Review** durch  
(inter)nationale Universitäten
- Einbindung von **Praktiker/innen** in allen  
Phasen
- **Einbindung der Lernenden**

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Projektpartner



**Deutsch:** AECC D + LTC, Universität Klagenfurt

- Prof. Werner Wintersteiner/Prof. Guenther Sigott

**LFS:** Universität Innsbruck/University of Lancaster

- Carol Spöttl, MA/Dr. Rita Green

**Latein + Griechisch:** Universität Innsbruck, LTC, KLU,

- Prof. Florian Schaffenrath/Prof. Guenther Sigott

**Mathematik:** AECC M, Universität Klagenfurt (AHS)

- Uni Graz + Salzburg (BHS)
- Psychometrische Begleitung: BIFIE (Mag. Yanagida)

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Entstehung der Testaufgaben

### Entwicklung durch qualifizierte Praktiker/innen

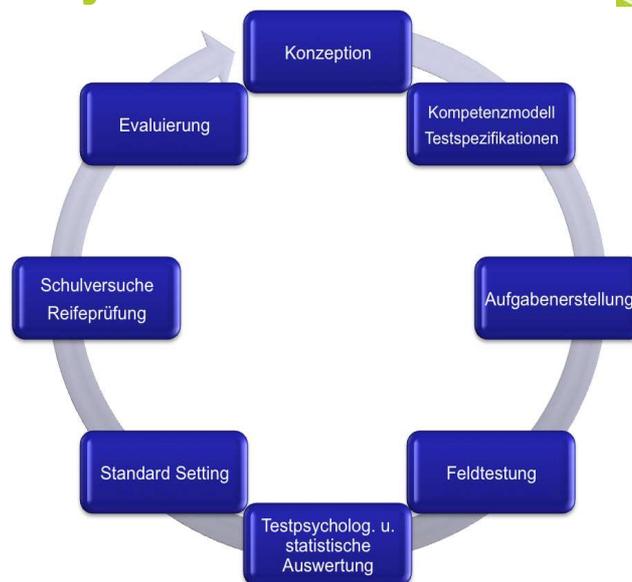
- Streuung nach
  - Regionen, Standorten, Schulformen
  - professionellen Voraussetzungen
- Ausbildung in Aufgabenkonstruktion

### Basis

- Lehrplan, Kompetenzmodelle  
Testspezifikationen (+ GERS)

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Qualitätszyklus



© Friedl-Lucyshyn 2010



**Entstehung der Testaufgaben** Bundesinstitut  
**bifie**

**Auswahl der Schulen für Feldtests**

**Ziele des Verfahrens**

- Angemessenheit des Anspruchs
- Qualität der Fragestellung
- Validität + Reliabilität
- Verständlichkeit der Instruktionen
- Motivation

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Grundkonzeption



- **Inhaltliche** Projektträger/-partner:  
Österreichische Universitäten + BIFIE
- Kooperation mit und **Review** durch  
(inter)nationale Universitäten
- Einbindung von **Praktiker/innen** in allen  
Phasen
- **Einbindung der Lernenden**

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Qualitätssicherung der Testaufgaben Standard Setting



Einbindung von Fachexperten aller Akteursebenen:

- Schulinspektor/innen
- Schulleiter/innen
- Fachdidaktiker/innen
- Praktiker/innen

## Durchführung von Schulversuchen

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Leistungen des BIFIE



- Homepage: <http://www.bifie.at/reife-und-diplompruefung>
- Newsletter
- Bereitstellung von **Übungsmaterialien** + fachdidaktischen **Handreichungen**
- Kooperation mit **Institutionen der Lehrerbildung**
- Informationsveranstaltungen
- Hotline und E-Mail Support für Schulen

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Leistungen des BIFIE



- Begleitung und Unterstützung der mit der Aufgabenentwicklung beauftragten universitären Institutionen und Teams
- Administrative Vorbereitung, Begleitung und Evaluation von Schulversuchen
- Qualifizierung von Aufgabenkonstrukteuren und Testadministrator/innen
- Information aller Systemebenen

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Aufgabenentwicklung u. Qualitätssicherung



- Erstellung eines **Aufgabenpools** (+Beilagen) für alle Reife- u. Diplomprüfungstermine
- Vorbereitung von **Not- und Reservetestpaketen**
- **Endkontrolle** der Testunterlagen samt Beilagen (Korrektur- und Beurteilungsschlüssel, Testinstruktionen) vor Übermittlung an Druckerei bzw. CD-Produzenten
- Aufbau und Wartung eines Aufgabenpools für die **Kompensationsprüfungen** in den standardisierten Klausurfächern + Übermittlung an die Schulen

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Leistungen des BIFIE



- Erstellen einer zertifizierten **Sicherheitsplattform** für die Itemkonstrukteure und das Itembanking
- Aufbau und Wartung eines Datenerfassungs- und Datenverwaltungssystems
- Sichere Produktions- und Versandlogistik

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Leistungen des BIFIE



- Laufende Prozessevaluation
- Jährlich externe Evaluation der Reife- u. Diplomprüfung
- Datenaufbereitung für die Erstellung des nationalen Bildungsberichtes und die Berichtlegung für die Bundes-Reifeprüfungskommission
- Beauftragung von Begleitforschung

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Vorschau Schulversuche



Ab Haupttermin 2012

Schulversuchsbeschreibungen unter [www.bifie.at](http://www.bifie.at)

Fach	Kompetenz
<b>Englisch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Hören, Lesen, Sprachverwendung im Kontext (SIK) oder</li> <li>◦ Hören, Lesen, SIK, Schreiben</li> </ul>
<b>Französisch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Hören, Lesen oder</li> <li>◦ Hören, Lesen, Schreiben</li> </ul>
<b>Italienisch/Spanisch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Hören und Lesen</li> </ul>

**Mathematik**

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Vorschau Schulversuche



Haupttermin 2013: Einreichung bis Februar 2012

Sprache	Kompetenz
Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Hören,</li> <li>➤ Lesen,</li> <li>➤ SIK (F,IT,SP: optional)</li> <li>➤ Schreiben (optional in allen Sprachen)</li> </ul>
Deutsch	
Latein (nur AHS)	
Griechisch (nur AHS)	

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Dimensionen von Kompetenzen



- längerfristig verfügbares Wissen (kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten)
- psychische Bereitschaften und Kapazitäten
- **Wissen nutzen** und Probleme und Aufgaben in **konkreten Anforderungssituationen** erfolgreich und verantwortungsvoll lösen **können und wollen**

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Änderung der Unterrichtskultur

- Definition der **Lehrziele als Lernergebnisse** – angestrebtes Verhalten und beobachtbare Handlungen transparent machen
- **Klarheit über die Lernziele** für Lernende herstellen
- Klare, sachlogische **Strukturierung** des Lehr- und Lernprozesses
- Lehrstoff **vertikal und horizontal vernetzen**

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Änderung der Unterrichtskultur (2)

- **Situatives Lernen - Anwendungsorientierung:** Umsetzen von Wissen in vielfältigen, authentischen, sinnstiftenden Situationen ermöglichen
- **Problemlösungsorientierung:** Ermutigen und Zulassen von individuellen Zugängen: von der Reproduktion zur kognitiven Aktivierung
- **Methodenvielfalt**
- **Selbsttätigkeit** forcieren – Zeit zum Lernen lassen - Aneignung ermöglichen

© Friedl-Lucyshyn 2010

## Änderung der Unterrichtskultur (3)

- **Festigen** durch ständiges Wiederaufgreifen von Kompetenzen in wachsender Komplexität
- **Intelligentes, variationsreiches Üben**: Konsolidierung und Transfer
- Trennung von Übungs- und Prüfungsphasen
- **Transparente Leistungserwartungen** durch klare Zielformulierungen
- Formative (lernfördernde) Arten der **Leistungsfeststellung – Schaffen von Selbstkompetenz**
- Individuelles Fördern: **Lernstands- und Fortschrittsdiagnosen**

© Friedl-Lucyshyn 2010

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

**[www.bifie.at](http://www.bifie.at)**



© Friedl-Lucyshyn 2010



Vortrag im Rahmen der ÖGSR Fortbildungsveranstaltung  
am 7. April 2011 im bifie/ Wien.

### **die Autorin:**

LSI Mag. Gabriele Friedl-Lucyshyn ist Leiterin des BIFIE Zentrums in Wien und leitet u.a. folgende Projekte: Bildungsstandards Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch; Die neue Reifeprüfung in Latein und Griechisch; Maßnahmenkatalog zur Implementierung der Bildungsstandards D, M, E.

10:40 – 11:10

Reife- /Reide- und Diplomprüfung  
Neu: Pädagogische Aspekte

LSI HR Mag. Günther Wagner

7

11:10 – 11:30

Zusammenfassung und  
Schlussworte der Vizepräsidentin

Vizerektorin Dr. Jutta Zemanek, PH Wien

8

11:30

Beginn der Generalversammlung  
der ÖGSR

Präsident HR Dr. Markus Juranek

9

An alle Mitglieder der ÖGSR

## TERMINAVISO

# ÖGSR – Symposium 25. Jänner 2012

## „KINDERRECHTE UND SCHULE“

Ort: Bundeskanzleramt

Otto-Wagner-Haus, Kassensaal

Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Zeit: 25. Jänner 2011, 9:00 -17:00 Uhr



Kurzfassung der

### KINDERRECHTE-KONVENTION



#### Grundsatz 1

Du hast alle Rechte haben, die in dieser Erklärung aufgeführt sind, unabhängig davon, woher du kommst, welche Hautfarbe und welches Geschlecht du hast, welche Sprache du sprichst, welche Religion du ausübst, welche Meinungen du hast und ob du reich oder arm bist. Das soll für dich selbst und deine Familie gelten.

#### Grundsatz 2

Du hast Anspruch auf besonderen Schutz; das Gesetz muss dafür sorgen, dass du dich gesund und in Freiheit entwickeln kannst. Das Gesetz soll das berücksichtigen, was das Beste für dich ist!

#### Grundsatz 3

Du hast Anspruch auf einen Namen und auf die Zugehörigkeit zu einem Land von Geburt an.

#### Grundsatz 4

Du hast das Recht, gesund heranzuwachsen. Deshalb sollst du und deine Mutter besonders geschützt werden, auch sollen Mutter und Kind vor und nach der Geburt entsprechend gepflegt werden. Du hast das Recht auf genügend Nahrung, auf eine Wohnung, auf Erziehung und auf die Hilfe eines Arztes, wenn du sie benötigst.

#### Grundsatz 5

Wenn du körperlich und/oder geistig behindert bist, erhältst du eine besondere Behandlung und Erziehung und es wird für dich so gesorgt, wie du es brauchst.

#### Grundsatz 6

Du brauchst Liebe und Verständnis von anderen, damit du dich gut entwickeln kannst. Wenn es irgendwie möglich ist, wächst du bei deinen Eltern auf, wenn es nicht möglich ist, auf alle Fälle in einer Umgebung, wo du Zuneigung bekommst und wo für deine Sicherheit gesorgt ist. Wenn du noch sehr klein bist, darfst du nicht von deiner Mutter getrennt werden, außer wenn es gar nicht anders möglich ist. Öffentliche Stellen müssen sich besonders um alleinstehende und arme Kinder kümmern. Der Staat soll Familien mit vielen Kindern mit Geld unterstützen.